



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 4/2025 – 2026

Inhalt

Seite

4. Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden (StG; BR 720.000)	277
---	-----

Inhaltsverzeichnis

4. Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden (StG; BR 720.000)

Das Wichtigste in Kürze	277
Il pli important en forma concisa.....	278
L'essenziale in breve	280
I. Ausgangslage	281
1. Auftrag Hohl betreffend Steuerentlastung von Familien und Fachkräften	281
2. Auftrag Schneider betreffend Anpassung der realen Progression	282
3. Zweistufige Umsetzung des Auftrags Hohl betreffend Steuerentlastung	283
4. Finanzlage und -perspektiven des Kantons und der Gemeinden	284
5. Interkantonaler Vergleich der Steuerbelastungen	286
6. Geltende Rechtslage und interkantonaler Vergleich der Familienbesteuerung	288
II. Vernehmlassung	290
1. Vernehmlassungsvorlage	290
2. Verfahren und Rücklauf	290
3. Auswertung der Stellungnahmen	291
3.1. Unterstützung der Vernehmlassungsvorlage	291
3.2. Finanzierung des Auftrags Hohl	292
3.3. Erhöhung der Freigrenze beim kantonalen Einkommenssteuersatz	293
3.4. Erhöhung der Kinderabzüge	293
3.5. Verzicht auf Massnahmen zum Ausgleich der realen Progression	294
3.6. Alternative Vorschläge der Vernehmlassungsteilnehmenden	294
a) Erhöhung des Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten	294
b) Zusätzliche Entlastung von Zweiverdiener-Ehepaaren	294
c) Steuerabzug für Erwerbstätige im Rentenalter	294
d) Anpassung der Progressionskurve beim kantonalen Einkommenssteuersatz	295

e)	Kinderabzug vom Steuerbetrag	295
f)	Einführung von Kindergutschriften	295
g)	Berücksichtigung der Kinderkosten beim Freibetrag	295
h)	Erhöhung der Kinderzulagen	295
i)	Senkung des Quellensteuertarifs	295
j)	Ausgleichende Massnahmen im interkommunalen Finanzausgleich	295
4.	Würdigung des Auswertungsergebnisses und Entscheidfindung	296
4.1.	Wesentliche Anliegen	296
4.2.	Steuergesetzesrevision versus weitere Steuerfussenkung	296
4.3.	Finanzierung des Auftrags Hohl	297
4.4.	Erhöhung der Freigrenze beim kantonalen Einkommenssteuersatz	298
4.5.	Erhöhung der Kinderabzüge	299
4.6.	Verzicht auf steuerliche Massnahmen zur Anpassung der realen Progression	299
4.7.	Alternative Vorschläge der Vernehmlassungsteilnehmenden	303
a)	Erhöhung des Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten	303
b)	Zusätzliche Entlastung von Zweiverdiener-Ehepaaren	303
c)	Steuerabzug für Erwerbstätige im Rentenalter	304
d)	Anpassung der Progressionskurve beim kantonalen Einkommenssteuersatz	306
e)	Kinderabzug vom Steuerbetrag	306
f)	Einführung von Kindergutschriften	307
g)	Berücksichtigung der Kinderkosten beim Freibetrag	308
h)	Erhöhung der Kinderzulagen	308
i)	Senkung des Quellensteuertarifs	309
j)	Ausgleichende Massnahmen im interkommunalen Finanzausgleich	309
III.	Grundzüge der Vorlage	310
1.	Erhöhung des Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten	310
2.	Erhöhung des Zweiverdienerabzugs	311
3.	Erhöhung der Kinderabzüge	312

4. Erhöhung der Freigrenze beim kantonalen Einkommenssteuersatz.....	313
IV. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	314
V. Finanzielle und personelle Auswirkungen der Vorlage.....	315
1. Finanzielle Auswirkungen	315
1.1. Kanton	315
1.2. Gemeinden.....	316
1.3. Kirchen.....	316
2. Personelle Auswirkungen.....	316
2.1. Kanton	316
2.2. Gemeinden.....	317
2.3. Kirchen.....	317
VI. Gute Gesetzgebung.....	317
VII. Regierungsrätliche Ausführungsverordnung.....	317
VIII. Referendum und Inkrafttreten.....	317
IX. Anträge	318
X. Anhänge	319
A: Steuermäppchen ESTV – Zweiverdienerabzug	319
B: Steuermäppchen ESTV – Ehegattenbesteuerung.....	321
C: Steuermäppchen ESTV – Kinderabzug	325
D: Steuermäppchen ESTV – Kinderdrittbetreuungsabzug....	330
E: Steuerentlastung (verschiedene Konstellationen).....	333
F: Steuerentlastung – Zweiverdienerabzug.....	338
G: Steuerentlastung – Kinderabzug	339
H: Steuerentlastung – Freigrenze beim kantonalen Einkommenssteuersatz	340
I: Gesamtsteuerentlastung	341
J: Ausfälle Gemeindesteuern.....	342
K: Ausfälle Kirchensteuern	347
Abkürzungsverzeichnis/Abreviaziuns/Elenco delle abbreviazioni.....	352

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

4.

Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden (StG; BR 720.000)

Chur, den 6. Mai 2025

Das Wichtigste in Kürze

Mit der vorliegenden Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden (StG; BR 720.000) beabsichtigt die Regierung, unter Berücksichtigung des finanzpolitischen Handlungsspielraums des Kantons, Familien und Erwerbstätige steuerlich zu entlasten.

Die vorliegende Steuergesetzesrevision bildet die zweite Etappe der Umsetzung des Auftrags Hohl betreffend Steuerentlastung von Familien und Fachkräften (**«Auftrag Hohl»**), mit welcher die Steuerpflichtigen bei der Einkommens- und Quellensteuer des Kantons um jährlich 21 Millionen Franken steuerlich entlastet werden sollen. Die erste Etappe der Umsetzung des Auftrags Hohl bildete die vom Grossen Rat in der Dezembersession 2023 beschlossene Senkung des Steuerfusses für die Einkommens-, Vermögens- und Quellensteuer des Kantons von 100 Prozent auf 95 Prozent. Damit wurde eine Steuerentlastung ab 2025 von jährlich 32 Millionen Franken erreicht.

Insgesamt sollen die Steuerpflichtigen mit der Umsetzung des Auftrags Hohl bei den Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern um jährlich 75 Millionen Franken entlastet werden. Davon trägt der Kanton 53 Millionen Franken bzw. 70 Prozent.

Mit der vorliegenden Steuergesetzesrevision sollen folgende steuerentlastende Massnahmen für Familien und Erwerbstätige umgesetzt werden:

- a) eine Erhöhung der abzugsfähigen Kosten für die Kinderdrittbetreuung auf höchstens 25 000 Franken pro Kind, analog dem entsprechenden Abzug bei der direkten Bundessteuer;

- b) eine substantielle Erhöhung der verschiedenen Kinderabzüge, damit der Kanton Graubünden bei den Kinderabzügen wieder einen schweizweiten Spitzenplatz einnimmt;
- c) eine Erhöhung des Zweiverdienerabzugs um 1500 Franken, damit eine Erwerbstätigkeit beider Ehepartner an Attraktivität gewinnt; und
- d) eine Erhöhung der Freigrenze beim kantonalen Einkommenssteuersatz um 500 Franken, von welcher vorwiegend erwerbstätige Steuerpflichtige profitieren werden.

Damit soll die Attraktivität des Kantons Graubünden im schweizweiten und internationalen Vergleich für Familien und Erwerbstätige verbessert und dem Arbeits- und Fachkräftemangel entgegengewirkt werden.

Die vom Auftrag Schneider betreffend Anpassung der realen Progression verlangte Prüfung der Reallohnsteigerung aufgrund der warmen Progression hat ergeben, dass für den Kanton Graubünden und die Bündner Gemeinden keine Veranlassung zur Einführung eines gesetzlichen Ausgleichs der realen Progression besteht. Deren Wirkung wurde in der Vergangenheit mittels Steuergesetzesrevisionen und Steuerfusssenkungen auf beiden Ebenen immer wieder ausgeglichen und zeitweise sogar überkompensiert. Die Regierung beantragt deshalb, auf die Einführung von Massnahmen zum Ausgleich der realen Progression zu verzichten.

Die Regierung beabsichtigt, die vorliegende Teilrevision des StG auf den 1. Januar 2026 in Kraft zu setzen.

Il pli important en furma concisa

Cun questa revisiun parziala da la Lescha da taglia per il chantun Grischun (LT; DG 720.000) vul la Regenza distgargiar fiscalmain las famiglias e las personas cun activitat da gudogn, quai tegnend quint dal spazi d'agir da la politica da finanzas dal chantun.

La revisiun da la Lescha da taglia qua avant maun è la seconda etappa da la realisaziun da l'incumbensa Hohl concernent distgargias fiscales per famiglias e per personas spezialisadas («**incumbensa Hohl**»), cun la quala las personas obligadas da pajar la taglia chantunala sin las entradas ed a la funtauna duain vegnir distgargiadas fiscalmain per 21 milliuns francs. L'emprima etappa per realisar l'incumbensa Hohl è vegnida fatga cun sbassar il pe da taglia da 100 pertschient sin 95 pertschient per las taglias dal chantun sin las entradas, sin la facultad ed a la funtauna. Quest sbassament aveva il Cussegl grond concludì en la sessiun da december 2023. Uschia han ins cuntanschì a partir dal 2025 ina distgorgia fiscale da 32 milliuns francs per onn.

Cun la realisaziun da l'incumbensa Hohl duain las persunas obligadas da pajar taglia vegnir distgargiadas tut en tut per 75 milliuns francs per onn, tar las taglias chantunalas, communalas e da baselgia. Il chantun porta 53 milliuns francs resp. 70 pertschient da questas distgargias.

Cun questa revisiun da la Lescha da taglia duain vegnir realisadas las suandantas mesiras per distgargiar fiscalmain las famiglias e las personas cun activitad da gudogn:

- a) in augment dals custs deducibels per la tgira d'uffants tras terzas persunas sin maximalmain 25 000 francs per uffant, analogamain a la deducziun correspondentia tar la taglia federala directa;
- b) in augment substanzial da las differentas deducziuns per uffants, per ch'il chantun Grischun haja puspè in dals emprims plazs en Svizra tar las deducziuns per uffants;
- c) in augment per 1500 francs da la deducziun per conjugals cun duas pajas, per ch'ina activitad da gudogn d'omadus conjugals daventia pli attractiva; ed
- d) in augment per 500 francs da l'import liber da taglia tar la tariffa chantunala da la taglia sin las entradas. Da quel augment vegnan a profitar principalmain las persunas obligadas da pajar taglia cun activitad da gudogn.

Uschia duai l'attractivitat dal chantun Grischun per famiglias e per persunas cun activitad da gudogn vegnir meglierada en la cumparegliazion naziunala ed internaziunala, ed i duai vegnir fatg frunt a la mancanza da forzas da lavur e da persunas spezialisadas.

L'incumbensa Schneider concernent l'adattaziun da la progressiun reala aveva pretendì d'examinar l'augment da las pajas realas pervia da la progressiun chauda. Da questa examinaziun èsi resultà, ch'i na dat per il chantun Grischun e per las vischnancas grischunas nagin motiv per introducir ina cumpensaziun legala da la progressiun reala. En il passà è l'effect da tala adina puspè vegnì cumpensà, per part schizunt surcumpensà, cun agid da revisiuns da la Lescha da taglia e da sbassamenti dals pes da taglia sin tuttus plauns. La Regenza propona perquai da desister d'introducir mesiras per cumpensar la progressiun reala.

La Regenza prevesa da metter en vigur questa revisiun parziale da la LT per il 1. da schaner 2026.

L'essenziale in breve

Con la presente revisione parziale della legge sulle imposte per il Cantone dei Grigioni (LIG; CSC 720.000) il Governo intende sgravare fiscalmente le famiglie e le persone che esercitano un'attività lucrativa, tenendo conto del margine di manovra di politica finanziaria del Cantone.

La presente revisione della legge sulle imposte costituisce la seconda tappa per l'attuazione dell'incarico Hohl concernente sgravi fiscali per famiglie e specialisti (**«incarico Hohl»**), con il quale si intende sgravare fiscalmente di 21 milioni di franchi all'anno i contribuenti per quanto riguarda l'imposta sul reddito e alla fonte del Cantone. La prima tappa per l'attuazione dell'incarico Hohl è costituita dalla riduzione del tasso fiscale per le imposte sul reddito, sulla sostanza e alla fonte del Cantone dal 100 al 95 per cento decisa dal Gran Consiglio nella sessione di dicembre 2023. In tal modo è stato raggiunto uno sgravio fiscale di 32 milioni di franchi all'anno a partire dal 2025.

Complessivamente, con l'attuazione dell'incarico Hohl i contribuenti verranno sgravati di 75 milioni di franchi all'anno per quanto riguarda le imposte cantonali, comunali e di culto. Di questi, 53 milioni di franchi, ovvero 70 per cento, saranno a carico del Cantone.

Con la presente revisione della legge sulle imposte si intende attuare le seguenti misure di sgravio fiscale per famiglie e persone che esercitano un'attività lucrativa:

- a) aumentare fino a un massimo di 25 000 franchi per ogni figlio le spese deducibili per l'assistenza a figli da parte di terzi, analogamente alla deduzione corrispondente per l'imposta federale diretta;
- b) aumentare in misura sostanziale le diverse deduzioni per figli, affinché il Cantone dei Grigioni assuma nuovamente una posizione di vertice a livello nazionale in questo ambito;
- c) aumentare di 1500 franchi la deduzione per doppio reddito, affinché risulti maggiormente attrattivo lo svolgimento di un'attività lucrativa da parte di entrambi i coniugi; e
- d) aumentare di 500 franchi il limite d'esenzione per l'aliquota cantonale dell'imposta sul reddito, di cui beneficeranno prevalentemente i contribuenti che esercitano un'attività lucrativa.

In questo modo si intende migliorare l'attrattiva del Cantone dei Grigioni per le famiglie e le persone che esercitano un'attività lucrativa nel confronto nazionale e internazionale e contrastare la carenza di lavoratori e di specialisti.

Dall'esame dell'aumento dei salari reali a seguito della progressione a caldo, richiesto dall'incarico Schneider concernente l'adeguamento della

progressione reale, è emerso che per il Cantone dei Grigioni e i comuni grigionesi non vi è motivo di introdurre una compensazione legislativa della progressione reale. In passato i relativi effetti sono stati sempre compensati o addirittura più che compensati con revisioni di legge e riduzioni dei tassi fiscali sui due livelli. Il Governo propone pertanto di rinunciare all'introduzione di misure per la compensazione della progressione reale.

Il Governo intende porre in vigore la presente revisione parziale della LIG con effetto al 1° gennaio 2026.

Sehr geehrte Frau Standespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft betreffend eine Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden (StG; BR 720.000).

I. Ausgangslage

1. Auftrag Hohl betreffend Steuerentlastung von Familien und Fachkräften

Am 3. September 2022 wurde der Auftrag Hohl betreffend Steuerentlastung von Familien und Fachkräften («**Auftrag Hohl**») eingereicht. Die Unterzeichnenden verwiesen auf die sehr gute finanzielle Lage des Kantons mit hohem frei verfügbarem Eigenkapital und auf Art. 93 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Graubünden (KV; BR 110.100). Gemäss dieser Verfassungsbestimmung sollte der Finanzaushalt des Kantons unter Berücksichtigung der Wirtschaftsentwicklung mittelfristig ausgeglichen sein. In Anbetracht des Fachkräftemangels, der Forderung nach besserer Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der vermehrten und steigenden Überalterung der Bündner Bevölkerung soll die Regierung beauftragt werden, eine Überprüfung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Familien, Zweiverdiener-Ehepaare und (potenzielle) Fachkräfte vorzunehmen und dem Grossen Rat eine konkrete Vorlage zu deren steuerlichen Entlastung zu unterbreiten. Gemäss den Ausführungen im Auftrag Hohl stehen die Überprüfung der Abzüge für Kinder und für die Kosten der Drittbetreuung von Kindern sowie der Abzug für Zweiverdiener-Ehepaare im Vordergrund. Zudem könne allenfalls die Ausgestaltung der steuerlichen Progression im Hinblick auf Doppelverdiener aus dem Mittelstand kritisch hinterfragt werden. In Bezug auf die Fachkräfte müsse insbesondere die Quellenbesteuerung in die Über-

legungen einbezogen werden, wovon vor allem Arbeitgeber aus den Bereichen des Bauhaupt- und des Baubewegewerbes und des Tourismus profitieren könnten. Die Revisionsvorlage sollte dem Ziel dienen, die Attraktivität des Kantons Graubünden für die entsprechenden Zielgruppen im schweizweit und internationalen Vergleich zu verbessern.

Die Regierung erklärte sich in ihrer Antwort vom 28. Oktober 2022¹ bereit, die im Auftrag Hohl namentlich genannten Abzüge – insbesondere enthalten in Art. 36 (allgemeine Abzüge) und in Art. 38 (Sozialabzüge) StG – sowie weitere Anregungen unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts und der steuerpolitischen Entwicklungen (wie z.B. die Individualbesteuerung) zu überprüfen, eine Auslegeordnung auszuarbeiten und dem Grossen Rat eine konkrete Vorlage zu unterbreiten. Die Regierung wies darauf hin, sie werde dabei berücksichtigen, dass in der Legislaturperiode 2019–2022 bereits erhebliche steuerentlastende Massnahmen auch für natürliche Personen beschlossen und umgesetzt worden seien. Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von konkreten Massnahmen sei zudem sowohl dem Handlungsbedarf bezogen auf die interkantonale Steuerbelastung als auch dem eingeschränkten steuerpolitischen Handlungsspielraum Rechnung zu tragen. Diesbezüglich gelte es der wesentlichen Verschlechterung der Finanzperspektiven mit erheblichen Ertragseinbrüchen und Unsicherheiten Rechnung zu tragen. Schliesslich werde die Attraktivität des Kantons Graubünden sowie die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit bereits mit anderen Massnahmen, wie z.B. der verstärkten Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung, verbessert. Die steuerlichen Massnahmen seien darauf abzustimmen und der Kantonshaushalt müsse im Gleichgewicht gehalten werden können. Dasselbe gelte auch für die Gemeinden und Kirchen, deren Steueraufkommen durch die gewünschte Steuerentlastung ebenfalls tangiert würde, sofern sie ihren Steuerfuss auf dem aktuellen Niveau belassen.

In der Februarsession 2023 überwies der Grosses Rat den Auftrag Hohl mit 86 zu 27 Stimmen bei einer Enthaltung² und beauftragte damit die Regierung, dem Grossen Rat eine konkrete Vorlage zu unterbreiten.

2. Auftrag Schneider betreffend Anpassung der realen Progression

Der am 2. September 2023 eingereichte Auftrag Schneider betreffend Anpassung der realen Progression («**Auftrag Schneider**») beinhaltet einen Auftrag an die Regierung, einen künftigen steuerlichen Ausgleich der realen Progression – auch warme Progression genannt – im Rahmen der Umset-

¹ Regierungsbeschluss vom 25. Oktober 2022 (Prot. Nr. 810/2022).

² Beschlussprotokoll des Grossen Rats vom 13. Februar 2023, Ziff. 7.

zung des Auftrags Hohl zu prüfen. Die reale Progression habe zur Folge, dass Steuerpflichtige aufgrund des Reallohnwachstums laufend in höhere Progressionsstufen geraten und damit die Steuerbelastung stärker als die realen Einkommen ansteige. Zudem würden dadurch immer mehr Steuerpflichtige in die oberste Progression rutschen, was deren Abstufung und den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unterlaufe. Es wurde auf die im August 2023 publizierte Analyse von Avenir Suisse mit dem Titel «Warne Progression, für die Eliminierung einer steuerlichen Unbekannten» verwiesen, welche aufzeigt, dass der Reallohnanstieg von 2010 bis 2020 um 8,4 Prozent dazu geführt hat, dass Schweizer Haushalte aufgrund der warmen Progression 800 Millionen Franken an direkter Bundessteuer mehr bezahlen als sie würden, wenn ihre Steuerlast ebenfalls lediglich proportional, d.h. um 8,4 Prozent, angestiegen wäre. Während die kalte, auf Inflation beruhende Progression im Kanton Graubünden ausgeglichen werde, sei dies bei der realen Progression nicht der Fall.

Die Regierung erklärte sich in ihrer Antwort vom 11. Oktober 2023³ bereit, einen künftigen Ausgleich der realen Progression zu überprüfen und in die Auslegeordnung für die Umsetzung des Auftrags Hohl einzugliedern. Bei der Umsetzung des Auftrags Schneider müssten verschiedene Aspekte geprüft werden, die einen Einfluss auf die Entwicklung der Fiskalquoten von Kanton und Gemeinden hätten, wie zum Beispiel der automatische Ausgleich der kalten Progression, die Steuerfussanpassungen der Gemeinden und des Kantons, die Steuergesetzesrevisionen des Kantons, die finanzpolitischen Richtwerte des Grossen Rates betreffend die kantonale Staatsquote und Steuerbelastung und weitere verfassungsrechtliche Vorgaben.

In der Dezembersession 2023 beschloss der Grosse Rat mit 96 Stimmen die Überweisung des Auftrags Schneider⁴. Die Regierung wurde damit beauftragt, einen künftigen Ausgleich der realen Progression zu überprüfen und in die Auslegeordnung für die Umsetzung des Auftrags Hohl einzugliedern.

3. Zweistufige Umsetzung des Auftrags Hohl betreffend Steuerentlastung

In der Dezembersession 2023 beschloss der Grosse Rat auf Antrag der Regierung im Rahmen des Budgets 2024 für die Steuerperiode 2024 eine Senkung des Steuerfusses für die Einkommens-, Vermögens- und Quellensteuer des Kantons um 5 Prozent. Die Regierung hatte die Steuerfusssen-

³ Regierungsbeschluss vom 10. Oktober 2023 (Prot. Nr. 783/2023).

⁴ Beschlussprotokoll des Grossen Rats vom 7. Dezember 2023, Ziff. 6.

kung als ersten Schritt einer zweistufigen Umsetzung des Auftrags Hohl beantragt. Auf diese Weise konnte so zeitnah wie möglich eine Steuerentlastung u.a. von Familien und Erwerbstätigen erreicht werden. Die beschlossene Steuerfusssenkung wirkt sich ab dem Jahr 2025 mit Mindereinnahmen von jährlich 32 Millionen Franken auf den Kantonshaushalt aus. Davon entfallen 6,5 Millionen Franken auf die Vermögenssteuer. Zur Finanzierung dieser Ausfälle soll mittels künftiger Rechnungsdefizite über einen Zeitraum von acht Jahren frei verfügbares Eigenkapital eingesetzt werden. Die Gemeinden und Kirchen sind von dieser Steuerfusssenkung nicht betroffen.

Als zweiter Schritt der Umsetzung des Auftrags Hohl sollten mittels einer Teilrevision des StG möglichst gezielt Familien und Erwerbstätige von den Einkommenssteuern des Kantons und der Gemeinden entlastet werden. Für diese Steuergesetzesrevision zugunsten der Familien und Erwerbstätigen sollten jährlich weitere 20 Millionen Franken zulasten des Kantonshaushalts bereitgestellt werden. Ergänzend würden daraus bei den Gemeindesteuern Mindereinnahmen von schätzungsweise 18 Millionen Franken resultieren. Auf dieser Grundlage erarbeitete das Department für Finanzen und Gemeinden die Vernehmlassungsvorlage.

4. Finanzlage und -perspektiven des Kantons und der Gemeinden

Nach vielen Jahren mit hohen Ertragsüberschüssen zeichnet sich eine Trendwende in den Kantonsfinanzen ab. 2024 erzielte der Kanton zwar noch einen Ertragsüberschuss von 87,7 Millionen im Gesamtergebnis. Dies ist jedoch ein deutlicher Rückgang gegenüber den beiden Vorjahren (162,4 Mio. bzw. 205,6 Mio.)

Die nachstehende Tabelle zeigt die Rechnungen 2022 bis 2024, das Budget 2025 und den Finanzplan 2026–2028:

Millionen Franken	RE 2022	RE 2023	RE 2024	BU 2025	FP 2026	FP 2027	FP 2028
Gesamt-ergebnis (3. Stufe)	205,6	162,4	87,7	– 87,2	– 118,4	– 137,2	– 130,0

Budget 2025: nach teuerungsbedingten Anpassungen

Für 2025 kann gemäss jetzigem Kenntnisstand von einer Verbesserung gegenüber dem Budget ausgegangen werden. Insbesondere dank kräftig steigender Steuererträge und der bereits gewissen Gewinnausschüttung durch die Schweizerische Nationalbank im Umfang von 46 Millionen kann eine in etwa ausgeglichene Jahresrechnung 2025 erwartet werden. Nicht eingerech-

net sind dabei noch nicht beschlossene Reservebildungen oder Einlagen in Spezialfinanzierungen. Diese würden das Ergebnis wesentlich verschlechtern.

Die Finanzplanjahre 2026–2028 zeigen stark steigende Defizite mit bis 137,2 Millionen für 2027. Die Erträge aus dem Ressourcenausgleich des NFA werden in den Jahren 2025 und 2026 weiter stark zurückgehen. Sie reduzieren sich – ausgehend von über 130 Millionen im 2023 – schrittweise auf ein Niveau von 35 Millionen im Jahr 2026 bevor sie wieder leicht zunehmen. Die befristeten Ergänzungsbeiträge des Bundes zum NFA-Ressourcenausgleich werden Ende 2030 wegfallen. Sie sind im Finanzplan mit jährlich 30 Millionen eingestellt. Weiter macht sich bei den Einkommens- und Vermögenssteuern die im Rahmen des Budgets 2024 vom Grossen Rat beschlossene Steuerfusssenkung mit den genannten Ertragsausfällen von 32 Millionen, wobei sich 2 Millionen (Quellensteuer) bereits ab 2024 auswirken und 30 Millionen ab dem Jahr 2025, bemerkbar. Mit hohen Unsicherheiten behaftet sind bekanntlich die SNB-Gewinnausschüttungen. Es ist auch in Zukunft mit Jahren ohne Gewinnausschüttung zu rechnen. Auf der Ausgabenseite steigen die Investitionsbeiträge an Dritte kontinuierlich an, insbesondere im Sozial- und Gesundheitsbereich. Die Investitionen haben 2024 mit brutto 420 Millionen das bisher höchste Niveau erreicht und steigen bis 2027 auf voraussichtlich knapp 580 Millionen.

Für die zu erwartenden Rechnungsdefizite soll gezielt frei verfügbares Eigenkapital eingesetzt werden. Per Ende 2024 beträgt dieses 927,4 Millionen Franken. Damit dürfte es den Höchstwert erreicht haben, weil es für das Auffangen von Ertragsausfällen sowie für verschiedene Vorhaben bereits reserviert ist, wie die folgende Aufstellung zeigt:

Langfristige Verwendung des frei verfügbaren Eigenkapitals (in Franken):

Frei verfügbares Eigenkapital per Ende 2024	927 Millionen
5 %-Steuerfusssenkung (ab 2025 8 Jahre zu je 32 Millionen)	256 Millionen
Reduzierte SNB-Gewinne (ab 2025 Ø 20 Millionen)	150 Millionen
Investitionsprojekte Dritter (Investitionsbeiträge > 135 Millionen)	150 Millionen
Reserve für Konjekturereinbruch und Krisenlagen	150 Millionen
<i>Einlage Spezialfinanzierung Klimaschutz</i>	<i>200 Millionen</i>
<i>Reservebildung systemrelevante Infrastrukturen</i>	<i>35 Millionen</i>
Total	941 Millionen
Frei verfügbares Eigenkapital nach Verwendung	– 14 Millionen

5. Interkantonaler Vergleich der Steuerbelastungen

Der Auftrag Hohl dient, wie bereits erwähnt, dem Ziel, die steuerliche Attraktivität des Kantons Graubünden für Familien und Erwerbstätige im schweizweiten und internationalen Vergleich zu verbessern. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie der Kanton Graubünden im interkantonalen Steuerbelastungsvergleich für die natürlichen Personen, insbesondere betreffend die Einkommenssteuerbelastung, positioniert ist und wie sich die geplanten Steuersenkungen auf die interkantonale Rangierung auswirken. Die Frage lässt sich nur ansatzweise beantworten. In Bezug auf die Steuerbelastung der natürlichen Personen werden von verschiedenen Institutionen nach unterschiedlicher Methodik Indexwerte erhoben. Die Ergebnisse weichen voneinander ab. Sie können nur eine grobe Orientierung geben.

Der Kanton Graubünden ist bei den Einkommenssteuern der natürlichen Personen (ohne Vermögenssteuern und sonstige Nebensteuern) in der Regel (für die meisten Haushaltskategorien und in den meisten Gemeinden) klar in der steuerlich günstigeren Hälfte der Kantone rangiert. Die relativ günstige Einkommenssteuerbelastung der natürlichen Personen im Kanton Graubünden unter dem Schweizer Durchschnitt ist ein erfreulicher Befund und keineswegs selbstverständlich. Graubünden ist ressourcenschwach und damit ein Nehmerkanton im Nationalen Finanzausgleich (NFA). Die ressourcenstarken Deutschschweizer Kantone Zug, Schwyz, Nid- und Obwalden sind bei allen Auswertungen im besten Drittel aller Kantone rangiert. Unter den ressourcenschwachen Kantonen liegt Graubünden in der Steuerbelastung der natürlichen Personen jeweils weit vorne.

Der – von der Eidgenössischen Finanzverwaltung für den NFA ermittelte – Steuerausschöpfungsindex für die natürlichen Personen zeigt die ef-

fektiven Einnahmen von Kanton und Gemeinden aus Einkommenssteuern in Prozenten der steuerbaren Einkommen sowie die Einnahmen aus Vermögenssteuern in Prozenten der steuerbaren Vermögen. Gemäss diesem Index liegt die Ausschöpfung der steuerbaren Einkommen der natürlichen Personen (ohne Vermögenssteuern und übrige Steuern) in Graubünden (Kanton und Gemeinden) mit 12,0 Prozent im sechsten Rang und damit deutlich unter dem schweizerischen Durchschnitt.⁵ In den vergangenen fünf Jahren hat der Kanton Graubünden zwei Ränge gewonnen.

Der Umfang der Steuerentlastung orientiert sich primär an den finanziellen Möglichkeiten des Kantons und der Gemeinden. Schliesslich haben die Steuern die Funktion, die Ausgaben für die durch den Kanton beziehungsweise die Gemeinden erbrachten Leistungen zu decken und so den Staatshaushalt im Gleichgewicht zu halten. Das Ausmass dieser Leistungen kann sich von Kanton zu Kanton unterscheiden, womit ein Vergleich weiter erschwert wird.

⁵ <https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/themen/finanzstatistik/sonderauswertungen.html#849079073>; siehe Basisdaten Lasche «STA_np_revenues»

6. Geltende Rechtslage und interkantonaler Vergleich der Familienbesteuerung⁶

Die heutige Ehegattenbesteuerung des Kantons Graubünden wurde auf den 1. Januar 2008 eingeführt. Sie sieht ein Teilsplittingverfahren (52.63 %) mit einem Divisor von 1.9 zur Entlastung der gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten und damit zur Beseitigung der sogenannten Heiratsstrafe vor (Art. 39 Abs. 2 StG; das Teilsplittingverfahren findet auch auf Steuerpflichtige Anwendung, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben, deren Unterhalt sie zur Hauptsache bestreiten). Zusätzlich wird den Zweiverdiener-Ehepaaren ein Zweiverdienerabzug von 500 Franken (unindexiert; 600 Franken indexiert, Stand 1.1.2025) gewährt (Art. 38 Abs. 1 lit. b StG).

Die meisten Deutschschweizer Kantone kennen das Teil- oder Vollsplittingverfahren und sehen einen Zweiverdienerabzug vor⁷ (vgl. **Anhang A:** Steuermäppchen ESTV – Zweiverdienerabzug; **Anhang B:** Steuermäppchen ESTV – Ehegattenbesteuerung). Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) sieht einen Vorzugstarif für Verheiratete und Einelternfamilien (vgl. Art. 36 Abs. 2 DBG), einen Zweiverdienerabzug von mindestens 8600 Franken und höchstens 14 100 Franken (vgl. Art. 33 Abs. 2 DBG) sowie einen Verheiratetenabzug von 2800 Franken (vgl. Art. 35 Abs. 1 lit. c DBG) vor. Bei der direkten Bundessteuer ist der Zweiverdienerabzug vor allem auch eine Korrekturmassnahme, um die steuerliche Benachteiligung von Zweiverdiener-Ehepaaren gegenüber erwerbstätigen, unverheirateten Paaren (die sogenannte Heiratsstrafe) zu mildern.

Nachdem der Bundesrat am 21. Februar 2024 die Botschaft zur Volksinitiative «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerichtigkeits-Initiative)» und zum indirekten Gegenvorschlag (Bundesgesetz

⁶ Die Regierung beschränkt sich in Ziffer I.6. auf einen Vergleich mit Deutschschweizer Kantonen (Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Glarus, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Uri, Zug, Zürich) und dem Kanton Tessin. Für einen schweizweiten Vergleich vgl. **Anhänge A bis D.**

⁷ Glarus: Teilsplitting mit Divisor 1.7, Zweiverdienerabzug 10 % vom niedrigeren Erwerbseinkommen, mindestens 3600 Franken und maximal 10 300 Franken; Nidwalden: Teilsplitting mit Divisor 1.85, Zweiverdienerabzug 1200 Franken; Schaffhausen: Teilsplitting mit Divisor 1.9, Zweiverdienerabzug 800 Franken; Schwyz: Teilsplitting mit Divisor 1.9, Zweiverdienerabzug 2100 Franken und Abzug für Verheiratete 6400 Franken; Solothurn: Teilsplitting mit Divisor 1.9, Zweiverdienerabzug 1000 Franken; Aargau: Vollsplitting mit Divisor 2, Zweiverdienerabzug 600 Franken; Appenzell Innerrhoden: Vollsplitting mit Divisor 2, Zweiverdienerabzug 500 Franken; Basel-Landschaft: Vollsplitting mit Divisor 2, Zweiverdienerabzug 1000 Franken; St.Gallen: Vollsplitting mit Divisor 2, Zweiverdienerabzug 500 Franken; Thurgau: Vollsplitting mit Divisor 2.

über die Individualbesteuerung) verabschiedet hat, bildet die Ehegattenbesteuerung bzw. die Individualbesteuerung Gegenstand parlamentarischer Beratungen auf Bundesebene. Sollte der Bundesgesetzgeber die Einführung der Individualbesteuerung beschliessen und im Falle eines Referendums das Schweizer Stimmvolk die Vorlage gutheissen, werden auch die Kantone ihre Steuergesetze entsprechend anpassen müssen.

Das StG kennt einen dreistufigen Kinderabzug (vgl. Art. 38 Abs. 1 lit. d Ziff. 1 bis 3 StG). Der Grosser Rat erhöhte die Kinderabzüge letztmals auf den 1. Januar 2010. Damit wollte der Kanton Graubünden eine Spitzenstellung im schweizweiten Vergleich einnehmen⁸. Zwischenzeitlich ist der Kanton Graubünden in Bezug auf die Höhe der Kinderabzüge von etlichen Kantonen überholt worden (vgl. **Anhang C:** Steuermäppchen ESTV – Kinderabzug). Der Abzug für Kinder im Vorschulalter nach Art. 38 Abs. 1 lit. d Ziff. 1 StG (6000 Franken unindexiert; 6600 Franken indexiert, Stand 1.1.2025) ist tiefer als der entsprechende Abzug der meisten Deutschschweizer Kantone (z.B. Aargau, Schwyz, Solothurn, St. Gallen, Thurgau und Zug) und des Kantons Tessin. Auch der Abzug für ältere minderjährige Kinder und Kinder in schulischer oder beruflicher Ausbildung nach Art. 38 Abs. 1 lit. d Ziff. 2 StG (9000 Franken unindexiert; 9900 Franken indexiert, Stand 1.1.2025) ist tiefer als der entsprechende Abzug verschiedener Deutschschweizer Kantone (St. Gallen, Luzern und Zug; Kinderabzug ab dem 15. Altersjahr Aargau; Kinderabzug ab dem 16. Altersjahr Appenzell Ausserrhoden) und des Kantons Tessin. Schliesslich ist der Abzug für Kinder mit auswärtigem Aufenthaltsort am Ausbildungsort nach Art. 38 Abs. 1 lit. d Ziff. 3 StG (18 000 Franken unindexiert; 19 700 Franken indexiert, Stand 1.1.2025) tiefer als der entsprechende Abzug der Kantone Uri, Zug und Tessin, ebenfalls ein peripherer Kanton wie Graubünden. Der Kinderabzug für minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kinder für die Zwecke der direkten Bundessteuer beträgt 6800 Franken (indexiert, Stand 1.1.2025; 35 Abs. 1 lit. a DBG). Zusätzlich ist ein Abzug von 263 Franken pro Kind vom Steuerbetrag vorgesehen (36 Abs. 2^{bis} DBG).

Der Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten nach Art. 36 Abs. 1 lit. I StG beträgt höchstens 10 000 Franken (unindexiert; höchstens 10 900 Franken indexiert, Stand 1.1.2025). Er ist tiefer als der entsprechende Abzug mehrerer Deutschschweizer Kantone (Aargau, Appenzell-Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Basel-Stadt, Bern, Glarus, St. Gallen, Solothurn, Uri, Zug, Zürich) und des Kantons Tessin (vgl. **Anhang D:** Steuermäppchen ESTV – Kinderdrittbetreuungsabzug). Auch der Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten für die Zwecke der direkten Bundessteuer ist mit höchstens 25 800 Franken (indexiert, Stand 1.1.2025) um einiges höher (vgl. Art. 33 Abs. 3 DBG).

⁸ Wortprotokoll des Grossen Rats vom 17. Juni 2009, S. 1220.

II. Vernehmlassung

1. Vernehmlassungsvorlage

Um in Bezug auf die Höhe der Kinderabzüge im schweizweiten Vergleich weiter nach vorne zu rücken und sich so als attraktiver Kanton für Familien zu positionieren, sah die Vernehmlassungsvorlage als steuerliche Entlastungsmassnahme zugunsten von Familien folgende Erhöhung der Kinderabzüge vor. Der Abzug für Kinder im Vorschulalter nach Art. 38 Abs. 1 lit. d Ziff. 1 StG sollte um 1000 Franken von 6000 Franken auf 7000 Franken (unindexiert), der Abzug für ältere minderjährige Kinder und Kinder in schulischer oder beruflicher Ausbildung nach Art. 38 Abs. 1 lit. d Ziff. 2 StG um 1500 Franken von 9000 Franken auf 10 500 Franken (unindexiert) und schliesslich der Abzug für Kinder mit auswärtigem Aufenthaltsort am Ausbildungsort nach Art. 38 Abs. 1 lit. d Ziff. 3 StG um 2000 Franken von 18 000 Franken auf 20 000 Franken (unindexiert) erhöht werden. Als breit wirkende, steuerliche Entlastungsmassnahme sah die Vernehmlassungsvorlage eine Erhöhung der Freigrenze beim kantonalen Einkommenssteuersatz (vgl. Art. 39 Abs. 1 lit. a StG) um 1300 Franken von 15 500 Franken auf 16 800 Franken (unindexiert) vor. In der Vernehmlassungsvorlage hat die Regierung auf steuerliche Massnahmen zum Ausgleich der realen Progression verzichtet.

Für die Vernehmlassungsvorlage waren jährlich 20 Millionen Franken zulasten des Kantonshaushalts vorgesehen. Bei den Gemeindesteuern hätten daraus zusätzliche Mindereinnahmen von schätzungsweise 18 Millionen Franken resultiert.

2. Verfahren und Rücklauf

Die Vernehmlassung dauerte vom 3. Juli 2024 bis 4. Oktober 2024. Insgesamt haben sich 67 Vernehmlassungsteilnehmende geäussert. Die Stellungnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

Gemeinden ⁹ :	48
Regionen ¹⁰ :	1
Politische Parteien ¹¹ :	6
Verbände ¹² und Interessensgruppen ¹³ :	4
Kantonale Verwaltungseinheiten ¹⁴ :	6
Gerichte ¹⁵	1
Kirchen ¹⁶	1

Von den insgesamt 67 Vernehmlassungsteilnehmenden haben 60 eine Stellungnahme eingereicht, während 7 Vernehmlassungsteilnehmende¹⁷ auf eine Stellungnahme verzichtet haben.

3. Auswertung der Stellungnahmen

3.1. Unterstützung der Vernehmlassungsvorlage

Drei Gemeinden¹⁸, die Stellung genommen haben, stimmen der Vernehmlassungsvorlage zu. Die Gemeinde Maienfeld stimmt der Vernehmlassungsvorlage im Grundsatz zu, zweifelt aber an der Zielerreichung des Auftrags Hohl. Die Gemeinde Arosa stimmt der Vernehmlassungsvorlage

⁹ Gemeinden Andeer, Arosa, Avers, Bonaduz, Bregaglia, Castaneda, Cazis, Celerina, Chur, Churwalden, Domat/Ems, Domleschg, Felsberg, Ferrera, Flerden, Flims, Fürstenuau, Grono, Grüschi, Ilanz/Glion, Jenaz, Klosters, Küblis, Landquart, Lostallo, Luzein, Maienfeld, Malans, Masein, Poschiavo, Rhäzüns, Rheinwald, Rothenbrunnen, Sagogn, San Vittore, Schiers, Scuol, Domleschg, Silvaplana, Tamins, Thusis, Trimmis, Trin, Untervaz, Val Müstair, Vals, da Valsot und Zernez.

¹⁰ Region Viamala (bestehend aus 19 Gemeinden: Andeer, Avers, Cazis, Domleschg, Ferrera, Flerden, Fürstenuau, Masein, Muntogna da Schons, Rheinwald, Rongellen, Rothenbrunnen, Scharans, Sils im Domleschg, Sufers, Thusis, Tschappina, Urmein und Zillis-Reischen).

¹¹ FDP Graubünden, Grüne Graubünden, Grünliberale Partei Graubünden, Die Mitte Graubünden, SP Graubünden, SVP Graubünden.

¹² Verband der Gemeindesteuерämter des Kantons Graubünden, Bündnerischer Anwaltsverband.

¹³ Dachorganisationen Wirtschaft Graubünden und Travail.Suisse.

¹⁴ Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden (DIEM), Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden (DJSG), Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden (DVS), Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement des Kantons Graubünden (EKUD), Finanzkontrolle des Kantons Graubünden (FIKO), Standeskanzlei Graubünden und Obergericht des Kantons Graubünden.

¹⁵ Obergericht des Kantons Graubünden.

¹⁶ Evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden.

¹⁷ Gemeinde Silvaplana, DIEM, DJSG, DVS, EKUD, Standeskanzlei Graubünden und Bündnerischer Anwaltsverband.

¹⁸ Flerden, Sagogn und San Vittore.

zwar zu, kritisiert aber gleichzeitig, dass die Kinderabzüge und die Freigrenze beim kantonalen Einkommenssteuersatz nur marginal erhöht würden. Ausserdem würden beide Massnahmen einkommensstarke Personen stärker als einkommensschwache entlasten. Schliesslich stimmt auch Travail Suisse, bis auf die Forderung nach einer zusätzlichen Erhöhung beim Abzug für Kinder mit auswärtigem Aufenthaltsort am Ausbildungsort, der Vernehmlassungsvorlage zu.

3.2. Finanzierung des Auftrags Hohl

Die grosse Mehrheit der an der Vernehmlassung teilnehmenden Gemeinden¹⁹, die Region Viamala sowie der Verband der Gemeindesteuерämter des Kantons Graubünden lehnen die Vernehmlassungsvorlage ab. Sie weisen darauf hin, dass die Vernehmlassungsvorlage zu Mindereinnahmen bei den Gemeindesteuern und damit zur Schwächung der Gemeindefinanzen führen würde. Kinderreiche Gemeinden würden von der Vernehmlassungsvorlage besonders betroffen. Finanzschwache Gemeinden müssten in der Folge ihre Gemeindesteuerpässe erhöhen, um die Steuerausfälle zu kompensieren. Damit würde das Ziel des Auftrags Hohl, Familien und Erwerbstätige steuerlich zu entlasten, verfehlt. Die Vernehmlassungsteilnehmenden verlangen eine Umsetzung des Auftrags Hohl ausschliesslich zulasten der Kantonsfinanzen. Sie schlagen eine weitere Senkung des Steuerpasses für die Einkommens-, Vermögens- und Quellensteuer des Kantons vor.

Die evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden erklärt, sie stelle sich nicht gegen das Vorhaben, Familien steuerlich zu entlasten. Gleichzeitig weist sie darauf hin, dass nicht alle finanzunabhängigen Kirchgemeinden über genügend Eigenkapital verfügen, um die voraussichtlichen Steuerausfälle kompensieren zu können. Eine Erhöhung des Steuerpasses zur Kompensation der Ausfälle sei für die Kirchgemeinden und die Landeskirche kaum praktikabel, da Erhöhungen der Kirchensteuern erfahrungsgemäss zu Kirchenaustritten führen würden.

Die Grüne Graubünden sieht keine Dringlichkeit für eine Steuerreform. Das frei verfügbare Eigenkapital des Kantons solle besser für ausserordentliche Aufgaben und Herausforderungen ausgegeben werden. Auch die SP Graubünden erachtet eine Steuerreform zum jetzigen Zeitpunkt als nicht erforderlich und verlangt stattdessen Investitionen u.a. in Bildung.

Die FDP Graubünden, die Mitte Graubünden sowie die Dachorganisationen Wirtschaft Graubünden verlangen, die Steuergesetzesrevision so

¹⁹ Sämtliche Gemeinden, die Stellung genommen haben, ausser Flerden, Maienfeld, Sagogn und San Vittore.

auszugestalten, dass die für den Kanton resultierenden Steuerausfälle von 20 Millionen Franken auf 40 Millionen Franken verdoppelt werden.

3.3. Erhöhung der Freigrenze beim kantonalen Einkommenssteuersatz

Die grosse Mehrheit der an der Vernehmlassung teilnehmenden Gemeinden, die Region Viamala, der Verband der Gemeindesteuerarämer des Kantons Graubünden, die FDP Graubünden, die Mitte Graubünden, die SVP Graubünden und die Dachorganisationen Wirtschaft Graubünden lehnen die Erhöhung der Freigrenze beim kantonalen Einkommenssteuersatz ab. Die FDP Graubünden und die SVP Graubünden erachten eine zusätzliche Senkung des Steuerfusses für die Einkommens-, Vermögens- und Quellensteuer als geeignete Massnahme für eine breit wirkende, steuerliche Entlastung der Bündner Bevölkerung.

Eine Minderheit der Gemeinden, die Stellung genommen haben, die Grüne Graubünden, die SP Graubünden und Travail.Suisse begrüssen die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene Erhöhung der Freigrenze beim kantonalen Einkommenssteuersatz. Die Grünliberale Partei Graubünden begrüßt die Erhöhung der Freigrenze beim kantonalen Einkommenssteuersatz, verlangt jedoch eine weitergehende Anhebung der Freigrenze und dass die Gewährung der vollen Freigrenze von der Höhe des Arbeitspensums abhängig gemacht wird. Überdies soll beim Arbeitspensum die Kinderbetreuung berücksichtigt werden.

3.4. Erhöhung der Kinderabzüge

Die grosse Mehrheit der an der Vernehmlassung teilnehmenden Gemeinden, die Region Viamala, der Verband der Gemeindesteuerarämer des Kantons Graubünden, die Grüne Graubünden und die SP Graubünden lehnen eine Erhöhung der Kinderabzüge ab.

Eine Minderheit der Gemeinden und die SVP Graubünden begrüssen die Erhöhung der Kinderabzüge gemäss Vernehmlassungsvorlage. Die FDP Graubünden, die Dachorganisationen Wirtschaft Graubünden sowie die Mitte Graubünden verlangen eine weitergehende Erhöhung der Kinderabzüge, damit der Kanton Graubünden schweizweit wieder eine Spitzenposition einnimmt. Travail.Suisse schlägt beim Abzug für Kinder mit auswärtigem Aufenthaltsort am Ausbildungsort eine Erhöhung um 3000 Franken auf 21 000 Franken (unindexiert) vor. Überdies soll anlässlich der nächsten Steuergesetzesrevision die Einführung eines Abzugs für Studierende im Ausland ins Auge gefasst werden.

Die Grünliberale Partei Graubünden verlangt, die vorgesehene Erhöhung der Kinderabzüge zu verdoppeln.

3.5. Verzicht auf Massnahmen zum Ausgleich der realen Progression

Die FDP Graubünden und die Grüne Graubünden begrüssen den Verzicht auf steuerliche Massnahmen zum Ausgleich der realen Progression.

Die Grünliberale Partei Graubünden, die Mitte Graubünden und die SVP Graubünden verlangen steuerliche Massnahmen zum Ausgleich der realen Progression.

3.6. Alternative Vorschläge der Vernehmlassungsteilnehmenden

a) Erhöhung des Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten

Die FDP Graubünden und die Dachorganisationen Wirtschaft Graubünden verlangen eine signifikante Erhöhung des Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten, damit der Kanton Graubünden schweizweit eine Spitzenposition einnimmt. Auch die Grüne Graubünden und die SP Graubünden verlangen eine Erhöhung dieses Abzugs.

b) Zusätzliche Entlastung von Zweiverdiener-Ehepaaren

Die Dachorganisationen Wirtschaft Graubünden verlangen eine Überprüfung und einen interkantonalen Vergleich der Besteuerung von Zweiverdiener-Ehepaaren. Sowohl die Dachorganisationen Wirtschaft Graubünden als auch die FDP Graubünden verlangen eine steuerliche Entlastung von Zweiverdiener-Ehepaaren (Erhöhung Zweiverdienerabzug und/oder Anpassung Teilsplitting), damit der Kanton Graubünden diesbezüglich schweizweit eine Spitzenposition einnimmt. Auch die Mitte Graubünden verlangt eine signifikante Erhöhung des Zweiverdienerabzugs.

c) Steuerabzug für Erwerbstätige im Rentenalter

Die FDP Graubünden und die Dachorganisationen Wirtschaft Graubünden fordern einen Steuerabzug für Erwerbstätige im Rentenalter. Damit soll ein Anreiz für eine verlängerte Erwerbstätigkeit geschaffen werden.

d) Anpassung der Progressionskurve beim kantonalen Einkommenssteuersatz

Die Mitte Graubünden verlangt weitergehende steuerliche Entlastungsmaßnahmen, wie z.B. die Anpassung der Progression beim kantonalen Einkommenssteuersatz für mittlere Einkommen. Die Dachorganisationen Wirt-

schaft Graubünden verlangen eine Überprüfung und einen interkantonalen Vergleich der Progressionskurve. Diese soll derart angepasst werden, dass sie bis zum Einkommen des Mittelstandes flacher gehalten wird und erst danach stärker ansteigt.

e) Kinderabzug vom Steuerbetrag

Die Gemeinde Arosa erachtet einen Kinderabzug vom Steuerbetrag, wie ihn das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer kennt (vgl. Art. 36 Abs. 2^{bis} DBG), als wirksamere steuerentlastende Massnahme für Familien mit Kindern.

f) Einführung von Kindergutschriften

Die SP Graubünden verlangt die Einführung von Kindergutschriften.

g) Berücksichtigung der Kinderkosten beim Freibetrag

Die Grüne Graubünden erachtet eine Berücksichtigung von Kinderkosten beim Freibetrag, als Alternative zur geforderten Erhöhung der Kinderzulagen, sinnvoller als eine Erhöhung der Kinderabzüge.

h) Erhöhung der Kinderzulagen

Die Grüne Graubünden erachtet eine Erhöhung der Kinderzulagen sinnvoller als eine Erhöhung der Kinderabzüge.

i) Senkung des Quellensteuertarifs

Die Mitte Graubünden fordert weitergehende steuerliche Entlastungsmaßnahmen, wie z.B. die Senkung des Quellensteuertarifs.

j) Ausgleichende Massnahmen im interkommunalen Finanzausgleich

Einzelne Gemeinden und die Mitte Graubünden verlangen kompensierende Massnahmen zugunsten der von der Vernehmlassungsvorlage finanziell besonders betroffenen Gemeinden im Rahmen des interkommunalen Finanzausgleichs.

4. Würdigung des Auswertungsergebnisses und Entscheidfindung

4.1. Wesentliche Anliegen

Die grosse Mehrheit der an der Vernehmlassung teilnehmenden Gemeinden, die Region Viamala und der Verband der Gemeindesteueraeräter des Kantons Graubünden verlangen eine Umsetzung des Auftrags Hohl ohne Steuergesetzesrevision bzw. ausschliesslich zulasten der Kanton finanzen. Andererseits sprechen sich eine Minderheit der Gemeinden, die Stellung genommen haben, sämtliche politischen Parteien sowie die beiden Interessengruppen für steuerentlastende Massnahmen für Familien und Erwerbstätige im Rahmen einer Steuergesetzesrevision aus.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende verlangen, die Steuergesetzesrevision so auszustalten, dass die für den Kanton resultierenden Steuerausfälle von 20 Millionen Franken auf 40 Millionen Franken verdoppelt werden.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen eine Erhöhung der Freigrenze beim kantonalen Einkommenssteuersatz, wobei die Grünliberale Partei Graubünden die Gewährung der vollen Freigrenze von der Höhe des Arbeitspensums abhängig machen will, unter Berücksichtigung der Kinderbetreuung. Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden lehnen die Erhöhung der Freigrenze ab und schlagen stattdessen als alternative, breit wirkende Massnahme eine weitere Senkung des Steuerfusses für die Einkommens-, Vermögens- und Quellensteuer des Kantons vor.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen eine Erhöhung der Kinderabzüge. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende fordern, dass der Kanton Graubünden bei der Höhe der Kinderabzüge schweizweit wieder eine Spaltenposition einnimmt. Die grosse Mehrheit der Gemeinden, die Region Viamala, der Verband der Gemeindesteueraeräter des Kantons Graubünden sowie zwei politische Parteien hingegen lehnen eine Erhöhung der Kinderabzüge ab.

Von den alternativen Vorschlägen finden eine Erhöhung des Abzugs für Kinderdritt betreuungskosten sowie eine Erhöhung des Zweiverdienerabzugs die grösste Unterstützung.

4.2. Steuergesetzesrevision versus weitere Steuerfuss senkung

Denjenigen Gemeinden, welche die Vernehmlassungsvorlage ablehnen, weil sie zu Mindereinnahmen bei den Gemeindesteuern führen würde und stattdessen eine weitere Steuerfuss senkung vorschlagen, entgegnet die Regierung, dass der Auftrag Hohl ausdrücklich steuerentlastende Massnah-

men im Rahmen einer Steuergesetzesrevision verlangt. Die Regierung hatte in ihrer Antwort vom 25. Oktober 2022 auf den Auftrag Hohl ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die gewünschte Steuerentlastung auch das Steueraufkommen der Gemeinden und Kirchen tangieren würde²⁰. In Kenntnis dieses Umstandes überwies der Grosse Rat mit 86 zu 27 Stimmen bei einer Enthaltung den Auftrag Hohl (vgl. Beschlussprotokoll des Grossen Rats des Kantons Graubünden vom 13. Februar 2023, Ziff. 7). Zudem kann nur mittels Steuergesetzesrevision eine spezifische Entlastung von Familien erreicht werden.

4.3. Finanzierung des Auftrags Hohl

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende verlangen, die Steuergesetzesrevision so auszugestalten, dass die für den Kanton resultierenden Steuerausfälle von 20 Millionen Franken auf 40 Millionen Franken verdoppelt werden.

Die Regierung spricht sich gegen eine Erhöhung des Kantonsanteils an der Gesamtsteuerentlastung aus. Eine Erhöhung des Kantonsanteils gegenüber der Vernehmlassungsvorlage ist angesichts der Defizite in der Finanzplanung und dem bereits reservierten frei verfügbaren Eigenkapital nicht angezeigt. Zudem wurden jüngst bereits andere Lastenverschiebungen von den Gemeinden zum Kanton hin beschlossen, wie beispielsweise im Rahmen des Unterstützungsgesetzes (UG; BR 546.250) und des Schulgesetzes (SG; BR 421.000).

Die vorliegende Teilrevision des StG wird zu jährlichen Steuerausfällen beim Kanton von 21 Millionen Franken (Einkommenssteuer 20 Millionen Franken plus Quellensteuer 1 Million Franken), bei den Gemeindesteuern von 20 Millionen Franken und bei den Kirchensteuern von 2 Millionen Franken führen.

Konsolidiert ergibt die vollständige Umsetzung des Auftrags Hohl folgendes Bild:

5 %-Steuerfusssenkung Kantonsteuern (ab 2025)	32 Millionen Franken
StG-Revision Kantonssteuern	21 Millionen Franken
StG-Revision Gemeindesteuern	20 Millionen Franken
StG-Revision Kirchensteuern	2 Millionen Franken
Total jährliche Steuerentlastung Kanton, Gemeinden und Kirchen:	75 Millionen Franken

²⁰ Regierungsbeschluss vom 25. Oktober 2022 (Prot. Nr. 810/2022).

Mit diesem Steuerpaket lässt sich eine erhebliche Gesamtwirkung für die natürlichen Personen erreichen, wobei es zu beachten gilt, dass der Kanton Graubünden im interkantonalen Vergleich der Steuerbelastungen natürlicher Personen bereits heute relativ gut positioniert ist. Von der jährlichen Steuerentlastung von 75 Millionen Franken trägt der Kanton mit 53 Millionen Franken 70 Prozent der Gesamtentlastung. Auf die Gemeinden entfallen mit 20 Millionen Franken 27 Prozent der Gesamtentlastung. Die Kirchen tragen mit 2 Millionen Franken 3 Prozent der Gesamtentlastung.

4.4. Erhöhung der Freigrenze beim kantonalen Einkommenssteuersatz

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden lehnen eine Erhöhung der Freigrenze beim kantonalen Einkommenssteuersatz ab. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende schlagen als alternative, breit wirkende Massnahme eine weitere Senkung des Steuerfusses für die Einkommens-, Vermögens- und Quellensteuer des Kantons vor.

Die Regierung hält an einer Erhöhung der Freigrenze beim kantonalen Einkommenssteuersatz als breit wirkende, steuerliche Entlastungsmassnahme für erwerbstätige Steuerpflichtige fest. Von dieser tariflichen Korrekturmassnahme profitieren sämtliche Steuerpflichtige im Kanton Graubünden, und insbesondere erwerbstätige Personen, wie quellenbesteuerte Arbeitnehmende, Zweiverdiener-Ehepaare und Rentnerinnen und Rentner, die gewillt sind, über das Pensionsalter hinaus weiterzuarbeiten. Die Regierung weist darauf hin, dass speziell auf Erwerbstätige, bestimmte Branchen oder Gruppen von Erwerbstätigen (wie z.B. erwerbstätige Rentnerinnen und Rentner) gerichtete steuerentlastende Massnahmen mit den im schweizerischen Steuerrecht massgebenden verfassungsmässigen Prinzipien der Rechtsgleichheit (Art. 8 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101]) und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2 BV) nicht vereinbar sind.

Hingegen ist die Regierung bereit, im Sinne eines Kompromisses der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden entgegenzukommen, indem die vorliegende Steuergesetzesrevision eine gegenüber der Vernehmlassungsvorlage reduzierte Erhöhung der Freigrenze beim kantonalen Einkommenssteuersatz vorsieht.

Der Vollständigkeit halber wird hier auf den Vorschlag der Grünliberalen Partei Graubünden, die Gewährung der vollen Freigrenze von der Höhe des Arbeitspensums, unter Berücksichtigung der Kinderbetreuung, abhängig zu machen, eingegangen. Mit dieser Lenkungsmassnahme will die Grünliberale Partei Graubünden dem Fachkräftemangel im Kanton entgegenwirken.

Die Regierung hat Lenkungsmassnahmen im Steuerrecht regelmässig abgelehnt²¹ und sieht keine Veranlassung, von diesem Grundsatz abzuweichen. Das Steuerrecht ist aufgrund der progressiven Tarife sowie des steuerfreien Existenzminimums nicht geeignet, um eine Lenkungswirkung zu erzielen. Die Kosten von Lenkungsmassnahmen im Steuerrecht würden nicht budgetiert, in der Staatsrechnung nicht ausgewiesen und nicht anderweitig ermittelt. Lenkungsmassnahmen würden demzufolge hinsichtlich ihrer Wirksamkeit nie überprüft respektive hinterfragt. Ausserdem dürften Lenkungsmassnahmen im Steuerrecht erhebliche Mitnahmeeffekte auslösen oder gar unbeabsichtigte Fehlanreize setzen.

4.5. Erhöhung der Kinderabzüge

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen eine Erhöhung der Kinderabzüge als steuerentlastende Massnahme für Familien. Einige fordern, dass der Kanton Graubünden bei der Höhe der Kinderabzüge schweizweit wieder eine Spaltenposition einnimmt.

Die Regierung erachtet die Erhöhung der Kinderabzüge als wirksame steuerentlastende Massnahme für Familien. Sie hält an dieser Massnahme fest und schliesst sich der Forderung nach einer schweizweiten Spaltenposition des Kantons Graubünden bei den Kinderabzügen an.

4.6. Verzicht auf steuerliche Massnahmen zur Anpassung der realen Progression

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst den Verzicht der Regierung auf steuerliche Massnahmen zur Anpassung der realen Progression. Die Regierung hält an diesem Verzicht aus folgenden Gründen fest.

Die reale Progression wirkt bei den Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen. Für diese Steuern kommt ein progressiver Steuertarif zur Anwendung. Steigende Nominallöhne bzw. steuerbare Einkommen und zunehmende steuerbare Vermögen werden zu höheren Tarifen bzw. Durchschnittssteuersätzen besteuert und nur der inflationsbedingte Anstieg, die sogenannte kalte Progression, wird bei den Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern ausgeglichen. Der Kanton Graubünden gleicht die

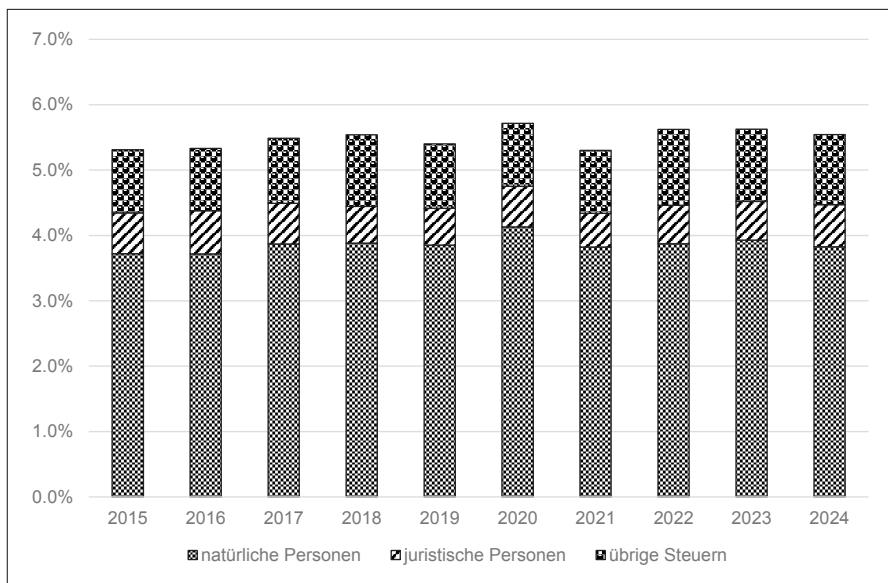
²¹ Letztmals anlässlich der Antwort der Regierung vom 2. September 2022 auf den Fraktionsauftrag Mitte betreffend Schaffung steuerlicher Anreize zum Schutz der Umwelt (Erstunterzeichner Bettinaglio) vom 16. Februar 2022, Wortlautprotokoll des Grossen Rats vom 2. September 2022, Nachmittag, S. 190.

kalte Progression automatisch und vollständig bereits nach einer Teuerung von jeweils 3 Prozent aus. Bei allfällig negativen Teuerungsraten erfolgt dabei keine Rücknahme eines vorgenommenen Ausgleichs. Der aus der Erhöhung der Kaufkraft resultierende Teil, die reale (warme) Progression, wird hingegen auf keiner staatlichen Ebene per Gesetz automatisch kompensiert.

Der Kanton Graubünden wäre der erste und mithin vorläufig der einzige Kanton mit einem gesetzlichen Ausgleich der realen Progression. Ein gesetzlicher Automatismus für einen Ausgleich der realen Progression schränkt den finanzpolitischen Gestaltungsspielraum des Grossen Rates für gezielte Steuerentlastungen ein.

Die reale Progression entspricht in Bezug auf den einzelnen Steuerpflichtigen dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und ist aus dieser steuersystematischen Sicht nicht zu beanstanden. Aus einer gesamt- oder volkswirtschaftlichen Perspektive führt die reale Progression jedoch zu einer schlechrenden Erhöhung der Fiskalquote im betroffenen Steuerbereich. Entscheidend ist damit die Frage, ob aufgrund der realen Progression im Gesamtergebnis unter Berücksichtigung der Entwicklung sämtlicher Steuerzahlungen der Haushalte und unter Beachtung der vom Kanton und den Gemeinden beschlossenen Ausgleichsmassnahmen langfristig eine ungewollte Erhöhung der Fiskalquote des Kantons und der Gemeinden resultiert. Dies ist nicht der Fall, wie die folgende Abbildung zeigt.

Entwicklung Fiskalquote des Kantons Graubünden



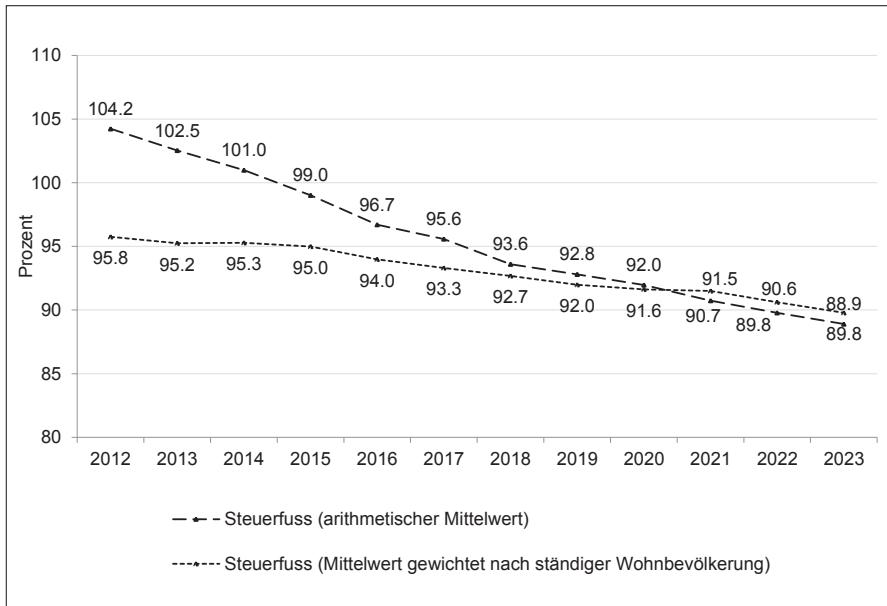
Die Fiskalquote setzt die Steuererträge ins Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (BIP). In den letzten zehn Jahren schwankte die Fiskalquote des Kantons Graubünden zwischen 5,0 und 5,7 Prozent. Dabei ist keine Aufwärtstendenz auszumachen. Dasselbe gilt für die Fiskalquote der natürlichen sowie der juristischen Personen. Dies zeigt, dass die reale Progression in der Vergangenheit immer wieder ausgeglichen und im Ergebnis zeit- oder teilweise sogar überkompensiert wurde. Die durch die reale Progression entstandenen Spielräume auf der Ertragsseite wurden offensichtlich für steuerentlastende Massnahmen zugunsten der Haushalte genutzt.

Die Steuern sind nur soweit zu erheben, wie sie zur Deckung der Ausgaben erforderlich sind. Möglichkeiten zur Senkung der Steuerbelastung sind zu nutzen. Ein Blick in die Vergangenheit zeigt sodann eindrücklich, dass sowohl der Kanton als auch die Bündner Gemeinden in wesentlichem Umfang Steuersenkungen für die natürlichen Personen beschlossen haben.

Der Grosse Rat hat den kantonalen Steuerfuss für die natürlichen Personen im Dezember 2008 um 5 Prozentpunkte (von 105 % auf 100%) und jüngst im Dezember 2023 um weitere 5 Prozent (von 100 % auf 95%) gesenkt. Im Rahmen von Teilrevisionen des kantonalen Steuergesetzes hat er in den letzten 20 Jahren zahlreiche steuerliche Entlastungen für die natürlichen Personen beschlossen, die sich bis heute in erheblichem Umfang entlastend auswirken. Diese betreffen sodann gleichermassen die Gemeinden.

Die Gemeinden ihrerseits nutzen ihre Möglichkeit für Steuerentlastungen vor allem in der Reduktion ihres Steuerfusses für die natürlichen Personen. Die Entwicklung der kommunalen Steuerfüsse zeigt für die letzten 10 Jahre folgendes Bild:

Entwicklung Steuerfusse der Gemeinden 2012–2023



Derartige Entlastungsmassnahmen des Kantons und der Gemeinden wären in dieser Weise bei einem gesetzlich verpflichtenden Ausgleich der realen Progression nicht möglich gewesen.

Gegen einen überdurchschnittlich starken Ausbau der Staatstätigkeit und gegen eine Erhöhung der Fiskalquote bzw. Steuerbelastung wirken auch die finanzpolitischen Richtwerte des Grossen Rates. Gemäss dem Richtwert Nr. 3 ist die kantonale Staatsquote langfristig stabil zu halten. Die Ausgaben des Kanton sollen sich nicht nach den verfügbaren Erträgen ausrichten, sondern nach dem Wirtschaftswachstum. Gemäss dem Richtwert Nr. 4 ist die kantonale Steuerbelastung möglichst tief zu halten. Möglichkeiten für Steuersenkungen sind zu nutzen.

Der finanzpolitische Spielraum für weitere gezielte Steuerentlastungen zu gunsten der Familien und Erwerbstätigen soll im Zuge der anstehenden StG-Revision genutzt werden. Mit der geplanten Steuergesetzesrevision wird eine gleichmässige bzw. breite steuerliche Entlastung von Familien und Erwerbstätigen über alle Einkommenskategorien hinweg erreicht. Die Wirkung ist vergleichbar mit einem Progressionsausgleich, bei dem im kantonalen Steuergesetz die indexierten Abzüge erhöht und die Tarifstufen gestreckt werden.

Aus den genannten Gründen verzichtet die Regierung in der vorliegenden Steuergesetzesrevision auf Massnahmen zum Ausgleich einer realen

Progression und beantragt dem Grossen Rat, den Auftrag Schneider als erledigt abzuschreiben.

4.7. Alternative Vorschläge der Vernehmlassungsteilnehmenden

a) Erhöhung des Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende sprechen sich für eine Erhöhung des Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten auf eine schweizweite Spitzenposition aus.

Die Regierung schliesst sich dieser Forderung an. Sie erachtet diese Massnahme als wirksame steuerentlastende Massnahme für Zweiverdiener-Ehepaare mit minderjährigen Kindern (bis zum 14. Altersjahr).

Eine Erhebung auf der Grundlage der Steuerdaten der Steuerperiode 2021 hat ergeben, dass im Kanton Graubünden eine sehr geringe Zahl von Steuerpflichtigen Drittbetreuungskosten in der Höhe von 10 000 Franken (unindexiert) oder mehr auswiesen.²² Die Regierung erhofft sich von dieser Massnahme einen Anreiz für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder für die Erhöhung bestehender Arbeitspensen.

b) Zusätzliche Entlastung von Zweiverdiener-Ehepaaren

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende sprechen sich für eine zusätzliche Entlastung von Zweiverdiener-Ehepaaren aus.

Die heutige Ehegattenbesteuerung im Kanton Graubünden, eingeführt am 1. Januar 2008, sieht das Teilsplittingverfahren mit einem Divisor von 1.9 vor. Damit schaffte der Kanton Graubünden ausgewogene Belastungsrelationen zwischen den verschiedenen Kategorien von Steuerpflichtigen und trug dem «Verheiratetsein» umfassend Rechnung. Dieses Ergebnis überzeugt auch heute noch. Überdies gilt es zu berücksichtigen, dass die Ehegattenbesteuerung im Umbruch ist. Nachdem der Bundesrat am 21. Februar 2024 die Botschaft zur Volksinitiative «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-Initiative)» und zum indirekten Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die Individualbesteuerung) verabschiedet hat, bildet die Ehegattenbesteuerung bzw. die Individualbesteuerung Gegenstand parlamentarischer Beratungen auf Bundesebene. Sollte die Bundesversammlung die Einführung der Individualbesteuerung in der Schweiz beschliessen und im Falle eines Referendums das Schweizer Stimmvolk die Vorlage gutheissen, werden auch die Kantone ihre Steuergesetze

²² Erhebung auf der Grundlage der Steuerdaten für die Steuerperiode 2021: 286 Steuerpflichtige hatten Drittbetreuungskosten von 10 000 Franken oder mehr; davon hatten 217 Steuerpflichtige zwei oder mehr Kinder unter 14 Jahren.

entsprechend anpassen müssen. Eine grundlegende Änderung der heute geltenden Ehegattenbesteuerung im Kanton Graubünden zum jetzigen Zeitpunkt lehnt die Regierung auch vor diesem Hintergrund ab.

Der Zweiverdienerabzug ist ein für die Kantone zwingender allgemeiner Abzug des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG; SR 642.14), dessen Ausgestaltung und Höhe die Kantone selber bestimmen können (vgl. Art. 9 Abs. 2 lit. k StHG). Er dient der Berücksichtigung von Haushaltsmehrkosten, die bei der Erwerbstätigkeit beider Ehegatten normalerweise anfallen²³. Mit diesem Abzug wollte der Bundesgesetzgeber der unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Zweiverdiener-Ehepaaren und Ehepaaren, bei welchen mindestens ein Ehegatte die Haushaltssarbeiten besorgen kann, Rechnung tragen.

Die Regierung sprach sich bei der Einführung der heutigen Ehegattenbesteuerung gegen den Zweiverdienerabzug aus, weil das Teilsplittingverfahren mit einem Divisor von 1.9 dem «Verheiratetsein» umfassend Rechnung trägt. Der Zweiverdienerabzug wurde auf einen Minimalbetrag von 500 Franken (unindexiert) festgelegt, weil er harmonisierungsrechtlich vorgeschrieben war²⁴.

Ein interkantonaler Vergleich hat gezeigt, dass der Zweiverdienerabzug derjenigen Deutschschweizer Kantone, die als Ehegattenbesteuerung das Teilsplittingverfahren mit einem vergleichbaren Divisor (1.85 und 1.9) gewählt haben, zwischen 800 Franken und 2100 Franken liegt (vgl. **Anhang A:** Steuermäppchen ESTV – Zweiverdienerabzug; **Anhang B:** Steuermäppchen ESTV – Ehegattenbesteuerung).

Vor diesem Hintergrund spricht sich die Regierung für eine Erhöhung des Zweiverdienerabzugs aus, damit der Kanton Graubünden unter den Kantonen, die das Teilsplittingverfahren mit einem vergleichbaren Divisor vorsehen, eine Spitzenstellung einnimmt.

c) Steuerabzug für Erwerbstätige im Rentenalter

Als Anreiz für eine verlängerte Erwerbstätigkeit fordern die FDP Graubünden und die Dachorganisationen Wirtschaft Graubünden einen Steuerabzug für Erwerbstätige im Rentenalter.

In die Finanzautonomie der Kantone fallen Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge (Art. 129 Abs. 2 BV). Art. 9 Abs. 4 StHG vollzieht diese bundesverfassungsrechtliche Vorgabe und hält fest, dass die Kantone andere Abzüge als die Gewinnungskosten und die allgemeinen Abzüge nicht

²³ Botschaft zu den Bundesgesetzen über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie über die direkte Bundessteuer (Botschaft über die Steuerharmonisierung; BBI 1983 III 1), S. 95.

²⁴ Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 10/2006–2007, S. 1168ff.

einführen dürfen, Kinderabzüge und andere Sozialabzüge des kantonalen Rechts jedoch vorbehalten bleiben.

Die Abgrenzung zwischen allgemeinen Abzügen und Sozialabzügen ist somit für die Frage der Zuständigkeit von zentraler Bedeutung. Zielt ein Abzug nicht primär auf die subjektive Leistungsfähigkeit ab, sondern verfolgt in erster Linie sozialpolitische Zwecke oder dient als Instrument der Wirtschaftslenkung, handelt es sich um einen allgemeinen bzw. anorganischen Abzug, dessen Rechtsetzungskompetenz alleine beim Bund liegt (abschliessende Aufzählung in Art. 9 Abs. 2 StHG).

Die in die Zuständigkeit der Kantone fallenden Sozialabzüge müssen primär auf Differenzierungen bei der subjektiven Leistungsfähigkeit eines bestimmten Personenkreises abzielen, d.h. sie müssen vor dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2 BV) standhalten. Ein Sozialabzug kann aber nur dort gewährt werden, wo eine Gruppe von Steuerpflichtigen aufgrund ihrer persönlichen Situation höhere Ausgaben hat, die einen Mehrbedarf an existenzsichernden Mitteln erforderlich macht. Sozialabzüge müssen aber auch das Gleichbehandlungsgebot beachten. Normiert der kantonale Gesetzgeber einen Abzug zur Förderung ausserfiskalischer Ziele, ist dieser mit Art. 9 StHG nicht vereinbar und damit harmonisierungswidrig.

Bereits in ihrer Antwort vom 20. Februar 2024 auf die Fraktionsanfrage FDP betreffend Steigerung Attraktivität Berufstätigkeit im Pensionsalter (Erstunterzeichner Luzio) vom 7. Dezember 2023 wies die Regierung darauf hin, dass eine privilegierte Besteuerung ausschliesslich von erwerbstätigen Rentenbezügern mit den im Steuerrecht massgebenden verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Rechtsgleichheit und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und den steuerharmonisierungsrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar sei²⁵.

Im Übrigen hat die Regierung Lenkungsmassnahmen im Steuerrecht regelmässig abgelehnt²⁶ und sieht keine Veranlassung, von diesem Grundsatz abzuweichen (vgl. Ausführungen in Ziffer II.4.4. fünfter Absatz).

Dementsprechend lehnt die Regierung einen Steuerabzug für Erwerbstätige im Rentenalter ab.

²⁵ Regierungsbeschluss vom 20. Februar 2024 (Prot. Nr. 126/2024).

²⁶ Letztmals anlässlich der Antwort der Regierung vom 2. September 2022 auf den Fraktionsauftrag Mitte betreffend Schaffung steuerlicher Anreize zum Schutz der Umwelt (Erstunterzeichner Bettinaglio) vom 16. Februar 2022, Wortlautprotokoll des Grossen Rats vom 2. September 2022, Nachmittag, S. 190.

d) Anpassung der Progressionskurve beim kantonalen Einkommenssteuersatz

Eine Anpassung der Progressionskurve beim kantonalen Einkommenssteuersatz für mittlere Einkommen erscheint als steuerentlastende Massnahme vor dem Hintergrund des Auftrags Hohl als zu wenig zielgerichtet. Der Auftrag Hohl beschränkt sich nicht auf Steuerentlastungen für Familien und Erwerbstätige mit mittleren Einkommen. Der Regierung erscheint eine Erhöhung der Freigrenze beim kantonalen Einkommenssteuersatz als die wirksamere steuerentlastende Massnahme für die beiden Zielgruppen des Auftrags Hohl.

Die Regierung lehnt diesen Vorschlag deshalb ab.

e) Kinderabzug vom Steuerbetrag

Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer kennt einen Kinderabzug vom Steuerbetrag in der Höhe von 263 Franken pro Kind (und unterstützungsbedürftige Person; vgl. Art. 36 Abs. 2^{bis} DBG). Der Kinderabzug vom Steuerbetrag kann maximal gleich hoch sein wie der geschuldete Steuerbetrag. Ist dieser tiefer als der Kinderabzug oder beträgt der geschuldete Steuerbetrag null Franken, fällt der Kinderabzug teilweise oder vollständig ins Leere.

Anlässlich der Teilrevision des StG vom 17. Oktober 2006 wurde die Einführung eines Kinderabzugs vom Steuerbetrag als Alternative zum Kinderabzug vom steuerbaren Reineinkommen steuerrechtlich beurteilt und von der Regierung abgelehnt²⁷. Die damaligen Ausführungen der Regierung überzeugen auch heute noch.

Das schweizerische Einkommenssteuerrecht fusst auf dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Diese wird in der Bemessungsgrundlage, d.h. im steuerbaren Einkommen, gemessen. Sämtliche Einkünfte unterliegen der Besteuerung und die zur Einkommenserzielung notwendigen Ausgaben können in Abzug gebracht werden. Zusätzlich werden aus ausserfiskalischen Überlegungen bestimmte Lebenshaltungskosten zum Abzug zugelassen, wie beispielsweise die Schuldzinsen, die Alimentenzahlungen, die Beiträge an die Vorsorge oder die Krankenkassenprämien. Und letztlich mindern die Sozialabzüge, wie der Kinderabzug oder der Unterstützungsabzug, das Reineinkommen. Der Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird im Kanton Graubünden mit einem progressiven Tarif umgesetzt. Dieser beruht auf der Überlegung, dass mit steigendem Einkommen ein immer gröserer Teil des Einkommens zur freien Verfügung steht und die Leistungsfähigkeit damit überproportional steigt.

²⁷ Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 10/2006–2007, S. 1168 ff.

Der Forderung nach der Einführung eines Kinderabzugs vom Steuerbetrag liegt die Vorstellung zugrunde, dass Kinder gleich viel kosten und dass für alle Kinder der gleiche Abzug gewährt werden sollte. Die Kosten, welche die Kinder verursachen, reduzieren nun aber die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wieder, was ebenfalls mit Progressionswirkung berücksichtigt werden muss. Mit anderen Worten, die Kosten der Kinder wirken sich im steuerbaren Einkommen aus, weshalb nur ein Abzug vom Einkommen die geforderte Rechtsgleichheit schaffen kann. Das ist eine direkte Folge der progressiven Einkommenssteuertarife, die nicht nur bei den steuererhöhen Einkünften, sondern auch bei den steuermindernden Abzügen zu berücksichtigen ist. Man kann nicht nur die Faktoren, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, progressionswirksam ausgestalten. Damit würde der Gesetzgeber Unterscheidungen treffen, für die es keine sachlichen Gründe gibt. Nur mit einem Abzug vom steuerbaren Einkommen kann ein rechtsgleiches und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechendes Resultat erzielt werden. Ein Kinderabzug vom Steuerbetrag vermag weder vor dem Hintergrund des Rechtsgleichheitsgebots noch des Leistungsfähigkeitsprinzips zu überzeugen.

Die Regierung lehnt deshalb diesen Vorschlag ab.

f) Einführung von Kindergutschriften

Eine Kindergutschrift führt – im Gegensatz zum Kinderabzug vom Steuerbetrag – zu einer Auszahlung an den Steuerpflichtigen, wenn die Gutschrift den zu bezahlenden Steuerbetrag übersteigt.

Anlässlich der Teilrevision des StG vom 17. Oktober 2006 wurde neben der Einführung eines Kinderabzugs vom Steuerbetrag auch die Einführung von Kindergutschriften als Alternative zum Kinderabzug vom steuerbaren Reineinkommen steuerrechtlich beurteilt und von der Regierung abgelehnt²⁸. Die damaligen Ausführungen der Regierung überzeugen auch heute noch.

Auch der Forderung nach der Einführung von Kindergutschriften liegt die Vorstellung zugrunde, dass Kinder gleich viel kosten und dass für alle Kinder der gleiche Abzug gewährt werden sollte. Wie bereits im voranstehenden Abschnitt betreffend «Kinderabzug vom Steuerbetrag» ausgeführt, reduzieren die Kosten, welche Kinder verursachen, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wieder, weshalb diese Kosten bzw. ein entsprechender Abzug ebenfalls mit Progressionswirkung berücksichtigt werden muss. Weil sich die Kosten der Kinder im steuerbaren Einkommen auswirken, kann nur ein Abzug vom steuerbaren Einkommen die geforderte Rechtsgleichheit schaffen. Das ist eine direkte Folge der progressiven Einkommenssteuertarife,

²⁸ Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 10/2006–2007, S. 1168 ff.

die nicht nur bei den steuererhöhenden Einkünften, sondern auch bei den steuermindernden Abzügen zu berücksichtigen ist. Man kann nicht nur die Faktoren, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, progressionswirksam ausgestalten. Damit würde der Gesetzgeber Unterscheidungen treffen, für die es keine sachlichen Gründe gibt. Nur mit einem Abzug vom steuerbaren Einkommen kann ein rechtsgleiches und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechendes Resultat erzielt werden. Steuerliche Kindergutschriften vermögen somit weder vor dem Hintergrund des Rechts-Gleichheitsgebots noch des Leistungsfähigkeitsprinzips zu überzeugen.

Eine Kindergutschrift, die bei sehr tiefen Einkünften dazu führen müsste, dass eine Auszahlung erfolgt, würde den Rahmen der Steuergesetzgebung in systematischer Hinsicht sprengen.

Eine Kindergutschrift anstelle eines Kinderabzuges vom steuerbaren Reineinkommen würde zudem bewirken, dass ein Ehepaar mit Kindern und ein Ehepaar ohne Kinder – bei gleichen finanziellen Verhältnissen – das gleiche steuerbare Einkommen hätten. Auf eben dieses steuerbare Einkommen wird aber auf verschiedenen Rechtsgebieten zur Berechnung von Ansprüchen zurückgegriffen (z.B. individuelle Prämienverbilligung, Subventionswesen, etc.). Damit zeigt sich deutlich, dass die Einführung von Kindergutschriften auch ausserhalb des Steuerrechts zu Ungereimtheiten führen würde.

Die Regierung lehnt diesen Vorschlag ab.

g) Berücksichtigung der Kinderkosten beim Freibetrag

Den Kosten der Kinder soll grundsätzlich nicht auf der Tarifseite, sondern mittels Abzügen vom steuerbaren Einkommen Rechnung getragen werden. Nur so können sachgerechte Belastungsparitäten zwischen den verschiedenen Gruppen von Steuerpflichtigen erreicht werden. Die Kosten der Kinder wirken sich im steuerbaren Einkommen aus, weshalb nur mit einem Abzug vom steuerbaren Einkommen ein rechtsgleiches und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechendes Resultat erzielt werden kann.²⁹

Die Regierung lehnt diesen Vorschlag ab.

h) Erhöhung der Kinderzulagen

Kinderzulagen sind sozialversicherungsrechtliche Ansprüche. Der Auftrag Hohl hingegen beschränkt sich auf steuerentlastende Massnahmen für Familien und Erwerbstätige. Eine Erhöhung der Kinderzulagen würde den Rahmen des Auftrags Hohl sprengen, weshalb die Regierung diesen Vorschlag ablehnt.

²⁹ Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 10/2006–2007, S. 1168 ff.

i) Senkung des Quellensteuertarifs

Die Regierung lehnt eine Senkung des Quellensteuertarifs ab. Sie erachtet eine Erhöhung der Freigrenze beim kantonalen Einkommenssteuersatz vor dem Hintergrund des Auftrags Hohl als die umfassendere Massnahme, da sämtliche Steuerpflichtige im Kanton Graubünden, und insbesondere erwerbstätige Personen, wie quellenbesteuerte Arbeitnehmende, Zweiverdiener-Ehepaare und Rentnerinnen und Rentner, die gewillt sind, über das Pensionsalter hinaus weiterzuarbeiten, entlastet werden. Quellenbesteuerte Arbeitnehmende werden entlastet, da der Steuertarif von Art. 39 Abs. 1 StG dem kantonalen Quellensteuertarif zugrunde liegt.

j) Ausgleichende Massnahmen im interkommunalen Finanzausgleich

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende verlangen kompensierende Massnahmen zugunsten der von der Vernehmlassungsvorlage finanziell besonders betroffenen Gemeinden im Rahmen des interkommunalen Finanzausgleichs.

In ihrer Antwort vom 25. Oktober 2022 auf den Auftrag Hohl hatte die Regierung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die gewünschte Steuerentlastung auch das Steueraufkommen der Gemeinden und Kirchen tangieren würde³⁰. In Kenntnis dieses Umstandes überwies der Grosse Rat mit 86 zu 27 Stimmen bei einer Enthaltung den Auftrag Hohl (vgl. Beschlussprotokoll des Grossen Rats des Kantons Graubünden vom 13. Februar 2023, Ziff. 7).

Schliesslich weist die Regierung darauf hin, dass jüngst verschiedene Lastenverschiebungen von den Gemeinden zum Kanton hin beschlossen worden sind, wie beispielsweise im Rahmen des UG und des SG.

Aus den vorgenannten Gründen lehnt die Regierung kompensierende Massnahmen im Rahmen des interkommunalen Finanzausgleichs ab.

³⁰ Regierungsbeschluss vom 25. Oktober 2022 (Prot. Nr. 810/2022).

III. Grundzüge der Vorlage

1. Erhöhung des Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten

Der Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten ist ein für die Kantone zwingender allgemeiner Abzug des StHG (vgl. Art. 9 Abs. 2 lit. m StHG), dessen Höhe die Kantone selber bestimmen können.

Der Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten gemäss Art. 36 Abs. 1 lit. l StG beträgt höchstens 10 000 Franken (unindexiert; 10 900 Franken indexiert, Stand 1.1.2025). Ein interkantonaler Vergleich hat gezeigt, dass der entsprechende Abzug verschiedener Deutschschweizer Kantone und des Kantons Tessin höher ist (vgl. **Anhang D:** Steuermäppchen ESTV – Kinderdrittbetreuungsabzug). Auch der Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten für die Zwecke der direkten Bundessteuer ist mit höchstens 25 800 Franken (indexiert, Stand 1.1.2025) um einiges höher (vgl. Art. 33 Abs. 3 DBG).

Der Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten wurde letztmals auf den 1. Januar 2010 erhöht. Angesichts der seit 2011 stark gestiegenen Drittbetreuungskosten erscheint eine Erhöhung dieses Abzugs vor dem Hintergrund des Leistungsfähigkeitsprinzips als gerechtfertigt.

Damit der Kanton Graubünden in Bezug auf die Höhe dieses Abzugs schweizweit eine Spitzenstellung einnehmen kann (vgl. **Anhang D:** Steuermäppchen ESTV – Kinderdrittbetreuungsabzug), soll dieser Abzug um 15 000 Franken von höchstens 10 000 Franken auf höchstens 25 000 Franken (unindexiert; von 10 900 Franken auf 27 300 Franken [indexiert, Stand 1.1.2025]) erhöht werden.

Die Regierung erachtet die beantragte Erhöhung des Abzugs für Dritt betreuungskosten als wirksame, steuerentlastende Massnahme für Familien bzw. für Zweiverdiener-Ehepaare mit minderjährigen Kindern, die das 14. Altersjahr noch nicht erreicht haben und fremdbetreut werden. Gleichzeitig erhofft sich die Regierung von dieser Massnahme einen Anreiz für eine Erwerbstätigkeit beider Ehegatten mit Kindern bzw. für eine Erhöhung der Arbeitspensen. Schliesslich erhofft sich die Regierung von der beantragten Massnahme – in Kombination mit den weiteren steuerentlastenden Massnahmen für Familien der Vorlage – eine Steigerung der steuerlichen Attraktivität des Kantons Graubünden als Wohnort für Familien.

Die Beispiele im **Anhang E** zeigen die als Folge der Vorlage resultierende Steuerentlastung anhand verschiedener Konstellationen auf.

Eine Erhebung auf der Grundlage der Steuerdaten der Steuerperiode 2021 hat ergeben, dass im Kanton Graubünden eine sehr geringe Zahl von Steuerpflichtigen Dritt betreuungskosten in der Höhe von 10 000 Franken

(unindexiert) oder mehr auswiesen³¹. Die Erhöhung dieses Abzugs dürfte deshalb das Steueraufkommen des Kantons – statisch betrachtet – nicht oder nur in sehr geringem Ausmass tangieren. Ob der erhöhte Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten zu Verhaltensanpassungen in der Bündner Bevölkerung führen wird und zukünftig Steuerpflichtige vermehrt vom erhöhten Abzug Gebrauch machen werden, lässt sich nicht vorhersagen. Allfällige zukünftige Mindereinnahmen bei den Kantonssteuern lassen sich nicht schätzen, da auch die erhöhte Erwerbstätigkeit – und somit das erhöhte Steuersubstrat – berücksichtigt werden müsste. Sollte es zukünftig zu Mindereinnahmen bei den Kantonssteuern kommen, werden als Folge der tieferen einfachen Kantonssteuer, welche multipliziert mit dem Gemeindesteuerfuss die Gemeindesteuer ergibt, für die Gemeinden entsprechende Mindereinnahmen resultieren. Auch das Steueraufkommen der Kirchen wird betroffen sein.

2. Erhöhung des Zweiverdienerabzugs

Die Regierung sprach sich bei der Einführung der heutigen Ehegattenbesteuerung gegen den Zweiverdienerabzug aus. Er wurde nur deshalb nicht aufgehoben, weil er harmonisierungsrechtlich vorgeschrieben war. Der Zweiverdienerabzug wurde stark reduziert und auf 500 Franken (unindexiert) festgesetzt³².

Ein interkantonaler Vergleich hat gezeigt, dass der Zweiverdienerabzug derjenigen Deutschschweizer Kantone, die als Ehegattenbesteuerung das Teilsplittingverfahren mit einem vergleichbaren Divisor (1.85 und 1.9) gewählt haben, zwischen 800 Franken und 2100 Franken liegt (vgl. **Anhang A:** Steuermäppchen ESTV – Zweiverdienerabzug; **Anhang B:** Steuermäppchen ESTV – Ehegattenbesteuerung).

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Erhöhung des Zweiverdienerabzugs um 1500 Franken von 500 Franken auf 2000 Franken (unindexiert; von 600 Franken auf 2200 Franken [indexiert, Stand 1.1.2025]) als vertretbar.

Die Regierung erachtet die beantragte Erhöhung des Zweiverdienerabzugs als wirksame steuerentlastende Massnahme für Zweiverdiener-Ehepaare und erhofft sich davon – in Kombination mit den weiteren steuerentlastenden Massnahmen für Familien der Vorlage – eine Steigerung der steuerlichen Attraktivität des Kantons Graubünden als Wohnort für Familien.

³¹ Erhebung auf der Grundlage der Steuerdaten für die Steuerperiode 2021: 286 Steuerpflichtige hatten Drittbetreuungskosten von 10 000 Franken oder mehr; davon hatten 217 Steuerpflichtige zwei oder mehr Kinder unter 14 Jahren.

³² Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 10/2006–2007, S. 1168ff.

Im **Anhang F** ist ersichtlich, wie sich die steuerliche Entlastung pro steuerpflichtiger Haushalt über alle Einkommenskategorien verteilt. Die Beispiele im **Anhang E** zeigen die als Folge der Vorlage resultierende Steuerentlastung anhand verschiedener Konstellationen auf.

Von der Erhöhung des Zweiverdienerabzugs werden auch die Gemeindehaushalte betroffen sein. Als Folge der tieferen einfachen Kantonssteuer, welche multipliziert mit dem Gemeindesteuerfuss die Gemeindesteuer ergibt, werden für die Gemeinden entsprechende Mindereinnahmen resultieren (vgl. **Anhang J:** Ausfälle Gemeindesteuern). Auch das Steueraufkommen der Kirchen wird betroffen sein (vgl. **Anhang K:** Ausfälle Kirchensteuern).

3. Erhöhung der Kinderabzüge

Der Kanton Graubünden kennt einen dreistufigen Kinderabzug (vgl. Art. 38 Abs. 1 lit. d Ziff. 1 bis 3 StG). Der Grosse Rat erhöhte die Kinderabzüge letztmals auf den 1. Januar 2010. Damit wollte der Kanton Graubünden eine Spitzenstellung im schweizweiten Vergleich einnehmen³³. Zwischenzeitlich ist der Kanton Graubünden in Bezug auf die Höhe der Kinderabzüge von etlichen Kantonen überholt worden (vgl. **Anhang C:** Steuermäppchen ESTV – Kinderabzug). Damit der Kanton Graubünden im interkantonalen Vergleich wieder eine Spitzenposition einnehmen kann, sollen die Kinderabzüge erhöht werden. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Kinder nicht in jedem Lebensabschnitt gleich hohe Kosten verursachen und zur Erlangung einer Spitzenposition im interkantonalen Vergleich bei den einzelnen Kinderabzügen, sollen diese graduell erhöht werden. Angesichts der seit 2010 stark gestiegenen Lebenshaltungskosten von Familien erscheint eine Erhöhung der Kinderabzüge vor dem Hintergrund des Leistungsfähigkeitsprinzips als gerechtfertigt.

Der Abzug für Kinder im Vorschulalter soll um 3000 Franken von 6000 Franken auf 9000 Franken (unindexiert; von 6600 Franken auf 9900 Franken [indexiert, Stand 1.1.2025]) erhöht werden. Der Abzug für ältere minderjährige Kinder und Kinder in schulischer oder beruflicher Ausbildung soll um 3500 Franken von 9000 Franken auf 12 500 Franken (unindexiert; von 9900 Franken auf 13 700 Franken [indexiert, Stand 1.1.2025]) erhöht werden. Schliesslich soll der Abzug für Kinder mit auswärtigem Aufenthaltsort am Ausbildungsort um 4500 Franken von 18 000 Franken auf 22 500 Franken (unindexiert; von 19 700 Franken auf 24 600 Franken [indexiert, Stand 1.1.2025]) erhöht werden.

³³ Wortprotokoll des Grossen Rats vom 17. Juni 2009, S. 1220.

Die Regierung erachtet die vorgeschlagene Erhöhung der Kinderabzüge als zentrale steuerentlastende Massnahme für Familien und erhofft sich davon – in Kombination mit den weiteren steuerentlastenden Massnahmen für Familien der Vorlage – eine Steigerung der steuerlichen Attraktivität des Kantons Graubünden als Wohnort für Familien.

Im **Anhang G** ist ersichtlich, wie sich die steuerliche Entlastung pro steuerpflichtiger Haushalt über alle Einkommenskategorien verteilt. Die Beispiele im **Anhang E** zeigen die als Folge der Vorlage resultierende Steuerentlastung anhand verschiedener Konstellationen auf.

Von der Erhöhung der Kinderabzüge werden auch die Gemeindehaushalte betroffen sein. Als Folge der tieferen einfachen Kantonssteuer, welche multipliziert mit dem Gemeindesteuertarif die Gemeindesteuer ergibt, werden für die Gemeinden entsprechende Mindereinnahmen resultieren (vgl. **Anhang J:** Ausfälle Gemeindesteuern). Auch das Steueraufkommen der Kirchen wird betroffen sein (vgl. **Anhang K:** Ausfälle Kirchensteuern).

4. Erhöhung der Freigrenze beim kantonalen Einkommenssteuersatz

Die Vorlage sieht eine Erhöhung der Freigrenze beim kantonalen Einkommenssteuersatz nach Art. 39 Abs. 1 lit. a StG von 15 500 Franken (unindexiert) um 500 Franken auf neu 16 000 Franken (unindexiert) vor. Von dieser tariflichen Korrekturmassnahme profitieren sämtliche Steuerpflichtige im Kanton Graubünden, und insbesondere erwerbstätige Personen, wie quellenbesteuerte Arbeitnehmende, Zweiverdiener-Ehepaare und Rentnerinnen und Rentner, die gewillt sind, über das Pensionsalter hinaus weiterzuarbeiten. Quellenbesteuerte Arbeitnehmende werden entlastet, da der Steuertarif von Art. 39 Abs. 1 StG dem kantonalen Quellensteuertarif zugrunde liegt.

Die Regierung weist darauf hin, dass speziell auf Erwerbstätige, bestimmte Branchen oder Gruppen von Erwerbstätigen (wie z.B. erwerbstätige Rentnerinnen und Rentner) gerichtete steuerentlastende Massnahmen mit den im schweizerischen Steuerrecht massgebenden verfassungsmässigen Prinzipien der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV) und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2 BV) nicht vereinbar sind.

Über 80 Prozent der aus der Erhöhung der Freigrenze beim kantonalen Einkommenssteuersatz resultierenden Steuerentlastung werden Personen mit einem steuerbaren Einkommen unter 100 000 Franken entlasten³⁴.

Die Erhöhung der Freigrenze beim kantonalen Einkommenssteuersatz, in Kombination mit der ab 2025 wirkenden Steuerfusssenkung, wird die

³⁴ Erhebung auf der Grundlage der Steuerdaten für die Steuerperiode 2021.

steuerliche Belastung für Erwerbstätige im Kanton Graubünden im schweizweitens und internationalen Vergleich wirksam mildern.

Im **Anhang H** ist ersichtlich, wie sich die steuerliche Entlastung pro steuerpflichtiger Haushalt über alle Einkommenskategorien verteilt. Die Beispiele im **Anhang E** zeigen die als Folge der Vorlage resultierende Steuerentlastung anhand verschiedener Konstellationen auf.

Von der Erhöhung der Freigrenze beim kantonalen Einkommenssteuersatz werden auch die Gemeindehaushalte betroffen sein. Als Folge der tiefen einfachen Kantonssteuer, welche multipliziert mit dem Gemeindesteuerruss die Gemeindesteuer ergibt, werden für die Gemeinden entsprechende Mindereinnahmen resultieren (vgl. **Anhang J:** Ausfälle Gemeindesteuern). Auch das Steueraufkommen der Kirchen wird betroffen sein (vgl. **Anhang K:** Ausfälle Kirchensteuern).

IV. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 36 Abs. 1 lit. I StG: Der Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten wird um 15 000 Franken von höchstens 10 000 Franken auf höchstens 25 000 Franken (unindexiert; von 10 900 Franken auf 27 300 Franken [indexiert, Stand 1.1.2025]) erhöht.

Art. 38 Abs. 1 lit. b StG: Der Zweiverdienerabzug wird um 1500 Franken von 500 Franken auf 2000 Franken (unindexiert; von 600 Franken auf 2200 Franken [indexiert, Stand 1.1.2025]) erhöht.

Art. 38 Abs. 1 lit. d Ziff. 1 StG: Der Abzug für Kinder im Vorschulalter wird um 3000 Franken von 6000 Franken auf 9000 Franken (unindexiert; von 6600 Franken auf 9900 Franken [indexiert, Stand 1.1.2025]) erhöht.

Art. 38 Abs. 1 lit. d Ziff. 2 StG: Der Abzug für ältere minderjährige Kinder und Kinder in schulischer oder beruflicher Ausbildung wird um 3500 Franken von 9000 Franken auf 12 500 Franken (unindexiert; von 9900 Franken auf 13 700 Franken [indexiert, Stand 1.1.2025]) erhöht.

Art. 38 Abs. 1 lit. d Ziff. 3 StG: Der Abzug für Kinder mit auswärtigem Aufenthaltsort am Ausbildungsort wird um 4500 Franken von 18 000 Franken auf 22 500 Franken (unindexiert; von 19 700 Franken auf 24 600 Franken [indexiert, Stand 1.1.2025]) erhöht.

Art. 39 Abs. 1 lit. a StG: Die Freigrenze beim kantonalen Einkommenssteuersatz wird um 500 Franken von 15 500 Franken auf 16 000 Franken (unindexiert; von 16 895 Franken auf 17 440 Franken [indexiert, Stand 1.1.2025]) erhöht, d. h. die kantonale Einkommenssteuer beträgt neu 0.0% für die ersten 16 000 Franken (unindexiert; 17 440 Franken [indexiert, Stand 1.1.2025]).

V. Finanzielle und personelle Auswirkungen der Vorlage

1. Finanzielle Auswirkungen

1.1. Kanton

Für die zweite Etappe der Umsetzung des Auftrags Hohl sollen zulasten des Kantonshaushalts jährlich 21 Millionen Franken eingesetzt werden. Diese Mindererträge sind Folge einer nachhaltigen Massnahme und müssen vom Kantonshaushalt ohne zusätzliche Rechnungsdefizite bzw. ohne Verwendung von frei verfügbarem Eigenkapital getragen werden können. Um den Kantonshaushalt in diesem Sinne im Gleichgewicht zu behalten, sind die steuer- und finanzpolitischen Spielräume begrenzt, was auch für die Gemeinden und die Kirchen gilt. Der Finanzahmen von 21 Millionen Franken wird wie folgt eingesetzt³⁵:

(1) Erhöhung Abzug Drittbetreuungskosten:	nicht schätzbar
(2) Erhöhung Zweiverdienerabzug:	4.7 Millionen Franken
(3) Erhöhung Kinderabzüge:	9.1 Millionen Franken
(4) Erhöhung Freigrenze:	6.2 Millionen Franken
(5) Quellensteuer Kanton:	1 Million Franken

(vgl. **Anhang F**: Steuerentlastung – Zweiverdienerabzug; **Anhang G**: Steuerentlastung – Kinderabzug; **Anhang H**: Steuerentlastung – Freigrenze beim kantonalen Einkommenssteuersatz; **Anhang I**: Gesamtsteuerentlastung).

Eine Erhebung auf der Grundlage der Steuerdaten der Steuerperiode 2021 hat ergeben, dass im Kanton Graubünden eine sehr geringe Zahl von Steuerpflichtigen Drittbetreuungskosten in der Höhe von 10 000 Franken (unindexiert) oder mehr auswiesen³⁶. Die Erhöhung des Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten um 15 000 Franken auf höchstens 25 000 Franken (unindexiert; 27 300 Franken indexiert, Stand 1.1.2025) sollte deshalb das Steueraufkommen des Kantons nicht oder nur in sehr geringem Ausmass tangieren. Ob der erhöhte Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten zu Verhaltensanpassungen in der Bündner Bevölkerung führen wird und zukünftig Steuerpflichtige vermehrt vom erhöhten Abzug Gebrauch machen werden, lässt sich nicht vorhersagen. Allfällige zukünftige Mindereinnahmen bei der Einkommenssteuer des Kantons lassen sich nicht schätzen.

³⁵ Die Schätzungen der Mindereinnahmen bei der Einkommenssteuer des Kantons erfolgten mit statischen Berechnungen auf der Grundlage der Steuerdaten für die Steuerperiode 2021.

³⁶ Erhebung auf der Grundlage der Steuerdaten für die Steuerperiode 2021: 286 Steuerpflichtige hatten Drittbetreuungskosten von 10 000 Franken oder mehr; davon hatten 217 Steuerpflichtige zwei oder mehr Kinder unter 14 Jahren.

1.2. Gemeinden

Die Vorlage wird zu jährlichen Mindereinnahmen bei den Einkommenssteuern der Gemeinden von insgesamt 20 Millionen Franken führen. Die Höhe der Mindereinnahmen auf Stufe der einzelnen Gemeinden ist direkt von der Höhe des kommunalen Steuerfusses abhängig (vgl. **Anhang J:** Ausfälle Gemeindesteuern). Allfällige zukünftige Mindereinnahmen als Folge der Beanspruchung des erhöhten Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten lassen sich nicht abschätzen.

1.3. Kirchen

Eine statische Berechnung auf der Grundlage der Steuerdaten für die Steuerperiode 2021 führt zu jährlichen Mindereinnahmen bei den Kirchensteuern von 2 Millionen Franken. Die Höhe der Mindereinnahmen auf Stufe der einzelnen Kirchen ist direkt von der Höhe des Steuerfusses abhängig (vgl. **Anhang K:** Ausfälle Kirchensteuern). Allfällige zukünftige Mindereinnahmen als Folge der Beanspruchung des erhöhten Abzugs für Kinderdritt betreuungskosten lassen sich nicht schätzen.

Es gilt zu bedenken, dass die vorgenommene Berechnung die in den letzten Jahren verzeichneten Kirchenaustritte nicht berücksichtigt und damit wenig repräsentativ ist.

2. Personelle Auswirkungen

2.1. Kanton

Die Vorlage führt in der kantonalen Steuerverwaltung zu sehr marginalen administrativen Entlastungen beim Steuerbezug in der Abteilung Rechnungswesen, weil durch die Erhöhung der Freigrenze beim kantonalen Einkommenssteuersatz um 500 Franken sich zusätzliche Nullveranlagungen auf Kantons- und Gemeindeebene ergeben werden.

Seit Jahren steigt im Kanton Graubünden die Anzahl steuerpflichtiger Personen kontinuierlich an (bei den natürlichen Personen durch Zuzüge und bei den juristischen Personen infolge Neugründungen). Auch die Anzahl der an der Quelle besteuerten Personen weist eine steigende Tendenz auf. Überdies erhofft sich die Regierung von der vollständigen Umsetzung des Auftrags Hohl eine Steigerung der Attraktivität des Kantons Graubünden im schweizweiten und internationalen Vergleich für Familien und Erwerbstätige und damit den Zuzug von neuen Steuerpflichtigen.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass in der jüngeren Vergangenheit im Steuerbezug trotz steigender Fallzahlen keine neuen Stellen geschaffen wurden, wird diese sehr marginale Entlastung als teilweise Kompensation der dringend benötigten personellen Verstärkung im Steuerbezug dienen.

Somit wird die Vorlage keine Auswirkungen auf die Stellenprozente der kantonalen Steuerverwaltung haben.

2.2. Gemeinden

Die vorliegende Teilrevision wird für die Gemeinden keine personellen Auswirkungen haben.

2.3 Kirchen

Die Kirchensteuern werden von der kantonalen Steuerverwaltung und den Gemeindesteuerämtern veranlagt. Folglich wird die vorliegende Teilrevision für die Kirchen keine personellen Auswirkungen haben.

VI. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. Regierungsbeschluss vom 16. November 2010, Prot. Nr. 1070/2010) werden mit der Revisionsvorlage beachtet.

VII. Regierungsrätliche Ausführungsverordnung

Die vorliegende Teilrevision des StG erfordert keine neuen Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsebene.

VIII. Referendum und Inkrafttreten

Gegen die vorliegende Teilrevision kann das fakultative Referendum ergriffen werden (Art. 17 Abs. 1 Ziff. 1 KV).

Die Regierung plant, die vorliegende Teilrevision auf den 1. Januar 2026 in Kraft zu setzen.

IX. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden zuzustimmen;
3. den Auftrag Hohl betreffend Steuerentlastung von Familien und Fachkräften als erledigt abzuschreiben;
4. den Auftrag Schneider betreffend Anpassung der realen Progression als erledigt abzuschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Standespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Caduff*
Der Kanzleidirektor: *Spadin*

X. Anhänge

A: Steuermäppchen ESTV – Zweiverdienerabzug



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Département fédéral des finances DFF

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV Administration fédérale des contributions AFC

Steuermäppchen für die Steuerperiode 2025 / Brochures fiscales pour la période fiscale 2025

BESTEUERUNG DER NATÜRLICHEN PERSONEN/IMPOSITION DES PERSONNES PHYSIQUES

EINKOMMENSSTEUER – Zweiverdienerabzug

IMPÔT SUR LE REVENU – Déduction pour couple à deux revenus

Bund / Kantone	Fixer Abzug	Abzug in % mit Maximum	Bemerkungen
Confédération / Cantons	Déduction fixe	Déduction en % avec un maximum	Commentaires
		in Franken / en francs	
Bund Conf.	-	14'100	Vom niedrigeren Erwerbseinkommen können 50%, mindestens 8'600 Fr. und höchstens 14'100 Fr. geltend gemacht werden. La déduction est égale à 50% de l'activité lucrative la moins rémunérée, mais au moins à 8'600 francs et au plus à 14'100 francs.
ZH		6'100	Abzug vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen.
BE		9'500	2 % vom Erwerbseinkommen beider Ehegatten, jedoch max. das kleinere Erwerbseinkommen.
LU	5'000		Abzug vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen.
UR	.	.	* Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, so werden vom niedrigeren Einkommen aus Erwerbstätigkeit, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, vom 15'300 Fr. übersteigenden Teil höchstens 3'700 Fr. abgezogen. Bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten oder bei gemeinsamer selbständiger Erwerbstätigkeit wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbs einkommens zugewiesen.
SZ	2'100		
OW	3'400		Abzug vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen.
NW	1'200		Abzug vom Erwerbseinkommen des einen Ehegatten. Der Abzug darf das betreffende Einkommen nach Abzug der Gewinnungskosten nicht übersteigen.

Bund / Kantone	Fixer Abzug	Abzug in % mit Maximum	Bemerkungen
Confédération / Cantons	Déduction fixe	Déduction en % avec un maximum	Commentaires
in Franken / en francs			
GL		10'300	Abzug von 10 % vom niedrigeren Erwerbseinkommen, mindestens 3'600 Fr. und maximal 10'300 Fr.
ZG	4'600		Max. Abzug vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen.
FR	500		Déduction sur le revenu net le moins élevé des deux.
SO	1'000		Abzug vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen.
BS	1'100		Abzug vom niedrigeren der beiden Nettoerwerbseinkommen.
BL	1'000		Abzug vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen.
SH	800		Abzug vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen.
AR		5'200	Abzug vom niedrigeren der beiden Nettoerwerbseinkommen. Der Abzug beträgt 10 %, mindestens aber 2'500 und höchstens 5'200 Fr.
AI	500		Abzug vom Erwerbseinkommen des zweitverdienenden Ehegatten.
SG	500		
GR	600		Sozialabzug vom Reineinkommen.
AG	600		
TG	–		
TI	8'100		Déduction du produit de travail qu'obtient l'un des conjoints.
VD	1'700		Déduction du produit de travail qu'obtient l'un des conjoints.
VS	6'290		Déduction du produit de travail le plus bas qu'obtient l'un des conjoints
NE		1'200	Déduction de 25 % du revenu net le moins rémunéré des deux mais au max. 1'200 francs.
GE	1'051		Déduction du produit de travail le plus bas qu'obtient l'un des conjoints.
JU	2'700		

B. Steuermäppchen ESTV – Ehegattenbesteuerung



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Département fédéral des finances DFF
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV Adminis-
tration fédérale des contributions AFC

Steuermäppchen für die Steuerperiode 2025 / Brochures fiscales pour la période fiscale 2025

BESTEUERUNG DER NATÜRLICHEN PERSONEN / IMPOSITION DES PERSONNES PHYSIQUES

EINKOMMENSSTEUER – SOZIALABZÜGE

Persönlicher Abzug für Alleinstehende, Verheiratete und Einelternfamilien sowie steuerliche Erleichterung mittels Doppeltarif

IMPÔT SUR LE REVENU – DÉDUCTIONS SOCIALES

Déduction personnelle pour personnes seules, pour personnes mariées et pour familles mono-parentales ainsi que modération de la charge fiscale au moyen d'un double barème

Bund / Kanton	Alleinstehende ohne Kinder	Alleinstehende mit Kindern im eigenen Haushalt	Verheiratete	Bemerkungen
	Abzug in Franken			
Confédération / Cantons	Personnes seules sans enfants	Personnes seules avec enfants dans propre ménage	Personnes mariées	Commentaires
Deduction en francs				
Bund	-	-	2'800	Vorzugstarif für in ungetrennter Ehe lebende Verheiratete und Einelternfamilien.
Conf.	-	-	2'800	Barème préférentiel pour les époux vivant en ménage commun et les familles monoparentales.
ZH	-	-	-	Vorzugstarif für Verheiratete und Einelternfamilien.
BE	5'300	7'700 ¹	10'600	Zusätzlich Vorzugstarif für in ungetrennter Ehe lebende Pflichtige und Einelternfamilien. ¹ Der Abzug gilt auch für Alleinstehende mit eigenem Haushalt ohne Kinder. Zudem ist er auch zulässig, wenn unterstützungsbedürftige Personen im gleichen Haushalt leben.
LU	-	-	-	Vorzugstarif für in ungetrennter Ehe lebende Pflichtige und Einelternfamilien.
UR	15'300	21'200	26'900	Flat Rate Tax.
SZ ²	3'200	3'200 ³	6'400	² Zusätzlich Splittingverfahren 52,63 % für Verheiratete (Divisor 1,9). ³ 6'300 Fr. zusätzlich für eine alleinerziehende Person, solange ein Kind noch nicht volljährig ist. Ist die alleinerziehende Person erwerbstätig mit Kindern unter

Bund / Kanton	Alleinstehende ohne Kinder	Alleinstehende mit Kindern im eigenen Haushalt	Verheiratete	Bemerkungen
	Abzug in Franken			
Confédération / Cantons	Personnes seules sans enfants	Personnes seules avec enfants dans propre ménage	Personnes mariées	Commentaires
Déduction en francs				
				14 Jahren, wird dieser Betrag um den durch Lohnausweis bestätigten Nettolohn abzüglich Berufsauslagen bzw. bei selbstständiger Erwerbstätigkeit um den durch die Buchhaltung nachgewiesenen Gewinn, je doch um maximal 3'200 Fr., erhöht.
OW	10'000	10'000 ⁴	10'000 ⁴	⁴ Zusätzlich: Abzug von 20 % vom Reineinkommen, mind. 4'300 Fr., höchstens 10'000 Fr., für Verheiratete und Einelternfamilien.
NW	-	-	-	- Splittingverfahren 54,05 % für Verheiratete und Einelternfamilien (Divisor 1,85).
GL	-	-	-	- Splittingverfahren für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben. (Divisor 1,7).
ZG	12'000	24'000	24'000	Zusätzlich Vorzugstarif für Verheiratete und Einelternfamilien.
FR	-	-	-	- Splitting intégral (50 %) pour les mariés non séparés et les familles monoparentales avec des enfants ou des personnes nécessiteuses.
SO	-	-	-	- Splittingverfahren 52,63 % für in ungetrennter Ehe lebende Pflichtige und Einelternfamilien sowie für verwitwete Steuerpflichtige für das laufende Jahr und die beiden auf den Tod des Ehegatten folgenden Jahre (Divisor 1,9).
BS	19'500	32'600	38'000	Zusätzlich Vorzugstarif für in ungetrennter Ehe lebende Pflichtige sowie Einelternfamilien.
BL	-	-	-	- Vollsplitting (50 %) für Verheiratete und Einelternfamilien.
SH	-	-	-	- Splittingverfahren 52,63 % für in ungetrennter Ehe lebende Pflichtige und für Alleinstehende mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im eigenen Haushalt (Divisor 1,9).
AR	-	-	-	- Vorzugstarif für Verheiratete und Einelternfamilien.
AI	-	-	-	- Vollsplitting (50 %) für Verheiratete und Einelternfamilien.
SG	-	-	-	- Vollsplitting (50 %) für Verheiratete und Einelternfamilien.

Bund / Kanton	Alleinstehende ohne Kinder	Alleinstehende mit Kindern im eigenen Haushalt	Verheiratete	Bemerkungen
Abzug in Franken				
Confédération / Cantons	Personnes seules sans enfants	Personnes seules avec enfants dans propre ménage	Personnes mariées	Commentaires
Déduction en francs				
GR	-	-	-	Splittingverfahren 52,63 % für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammen leben, deren Unterhalt sie zur Hauptsache bestreiten (Divisor 1,9).
AG	-	-	-	Vollsplitsing (50 %) für in ungetrennter Ehe lebende Verheiratete sowie für Einelternfamilien.
TG	-	-	-	Vollsplitsing (50 %) für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten sowie Einelternfamilien.
TI	-	-	-	Barème préférentiel pour les mariés et les familles monoparentales (y compris les veufs). Pour les divorcés ou séparés et pour les veufs, uniquement pour l'année en cours.
VD	5	5	5	<p>⁵ Système dit du « quotient familial » : Revenu déterminant pour le taux d'imposition correspond au revenu imposable du contribuable, divisé par le total des parts résultant de sa situation de famille.</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1,0 pour le contribuable célibataire, veuf, divorcé ou imposé séparément, - 1,8 pour les époux vivant en ménage commun, - 1,3 pour le contribuable célibataire, veuf, divorcé ou imposé séparément avec un enfant mineur, en apprentissage ou aux études, dont il assure l'entretien. <p>⁶ Pour les revenus nets ne dépassant pas 126'300 fr. Lorsque le revenu net dépasse la limite de 126'300 fr. le montant de la déduction diminue de 100 fr. pour chaque tranche de revenu net de 2'100 fr. dépassant 126'300 fr. et jusqu'à 164'100 fr. Au-delà de 164'100 fr. le montant de la déduction diminue de 100 fr. pour chaque tranche de revenu net de 1'000 fr. dépassant 164'100 fr.</p>
VS	-	7	7	⁷ Abattement de 35 % sur le montant dû de l'impôt cantonal et communal sur le revenu, mais au maximum 4'900 fr., et au minimum 680 fr.

Bund / Kanton	Alleinstehende ohne Kinder	Alleinstehende mit Kindern im eigenen Haushalt	Verheiratete	Bemerkungen
	Abzug in Franken			
Confédération / Cantons	Personnes seules sans enfants	Personnes seules avec enfants dans propre ménage	Personnes mariées	Commentaires
Deduction en francs				
NE	2'100 ⁸	3'800 ^{9, 10}	3'800 ⁹	<p>Splitting (52 %)</p> <p>⁸ pour les époux vivant en ménage commun ainsi que pour les contribuables veufs, séparés, divorcés et célibataires qui vivent en ménage commun avec des enfants, dont ils assurent pour l'essentiel l'entretien.⁷ Déduction dégressive à partir d'un revenu de 26 000 fr. Cette déduction est diminuée de 100 fr. pour chaque tranche de 1 000 fr. dépassant 26 000 fr.</p> <p>⁹ pour les personnes mariées, les contribuables seuls qui vivent en ménage commun avec des enfants ou des personnes nécessiteuses, déduction dégressive à partir d'un revenu de 48 000 fr. Cette déduction est diminuée de 200 fr. pour chaque tranche de 1 000 fr. dépassant 48 000 fr.</p> <p>¹⁰ Pour les contribuables taxés séparément et exerçant l'autorité parentale conjointe avec une garde alternée et sans contribution d'entretien le parent qui obtient le revenu net le plus élevé bénéficie du barème marié.</p>
GE	-	-	-	<p>Splitting intégral (50 %) pour les époux vivant en ménage commun, les partenaires enregistrés, les contribuables célibataires, veufs, divorcés, séparés de corps ou de fait qui font ménage commun avec leurs enfants mineurs ou majeurs ou un proche qui constituent des charges de famille et qui en assurent pour l'essentiel l'entretien.</p> <p>Splitting partiel (55,56%) pour le parent célibataire, divorcé, séparé de corps ou de fait, qui fait ménage avec son ou ses enfants mineurs ou majeurs, qui constituent des charges de famille, pour lesquels il est tenu, par jugement ou convention signée des deux parents, d'assurer pour moitié la prise en charge, l'entretien et le paiement des frais, avec l'autre parent dont il vit séparé.</p>
JU	1'800 4'100 ¹¹	2'700	3'700	<p>Barème préférentiel pour les contribuables mariés vivant en ménage commun et les personnes veuves, divorcées, séparées ou célibataires qui tiennent seuls ménage indépendant avec des enfants à charge ou des personnes nécessiteuses dont ils assurent pour l'essentiel l'entretien.</p> <p>¹¹ Pour les contribuables qui font un apprentissage ou des études à titre principal (à faire valoir par eux-mêmes).</p>

C. Steuermäppchen ESTV – Kinderabzug



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Département fédéral des finances DFF

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV Administration fédérale des contributions AFC Team
Steuerdokumentation
Team Documentation Fiscale

Steuermäppchen für die Steuerperiode 2025 / Brochures fiscales pour la période fiscale 2025
BESTEUERUNG DER NATÜRLICHEN PERSONEN / IMPOSITION DES PERSONNES PHYSIQUES

EINKOMMENSSTEUER – SOZIALABZÜGE Kinderabzug IMPÔT SUR LE REVENU – DÉDUCTIONS SOCIALES Déduction pour enfants

Bund / Kantone	Abzug je Kind
Confédération / Cantons	Déduction par enfant
Bund	6'800 Fr. für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind. Zusätzlich zum Elterntarif Abzug von 263 Fr. vom Steuerbetrag pro Kind.
Conf.	6'800 Fr. pour chaque enfant mineur ou en formation. En plus du barème parental, déduction de 263 fr. par enfant du montant de l'impôt.
ZH	9'300 Fr. für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind.
BE	- 8'300 Fr. für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind. - 6'400 Fr. je Kind bei auswärtiger Ausbildung oder für nachgewiesene zusätzliche Ausbildungskosten. Zusätzlich höchstens - 1'300 Fr. je Kind für Einelternfamilien mit eigenem Haushalt.
LU	- 8'000 Fr. für jedes Kind unter 6 Jahren; - 13'200 Fr. für jedes in schulischer oder beruflicher Ausbildung stehende Kind verbunden mit ständigem auswärtigem Studienaufenthalt.
UR	- 8'500 Fr. für jedes Kind. Erhöhung - 4'500 Fr. bei Studium oder Lehre und - 13'500 Fr. bei auswärtiger Verpflegung und Unterkunft. Der Abzug ist um die 15'000 Fr. übersteigenden Erwerbseinkünfte des Kindes sowie die ausbezahlten Stipendien zu kürzen. Im ersten und letzten Ausbildungsjahr wird der Abzug pro rata gewährt.

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern
www.estv.admin.ch

Bund / Kanton	Abzug je Kind
Confédération / Cantons	Déduction par enfant
SZ ¹	<ul style="list-style-type: none"> - 9'000 Fr. für jedes minderjährige Kind unter elterlicher Sorge oder Obhut der Steuerpflichtigen. - 11'000 Fr. für jedes volljährige Kind bis zur Vollendung des 28. Altersjahrs, das in Aus- oder Weiterbildung steht und dessen Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache bestreiten.
OW	<ul style="list-style-type: none"> - 6'200 Fr. für jedes minderjährige Kind; - 6'200 Fr. für jedes volljährige Kind, das jedoch noch in der beruflichen Ausbildung steht, wenn dessen Unterhalt zur Hauptsache von den Eltern bestritten wird; <p>zusätzlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - 5'100 Fr. für auswärts wohnende Kinder in Ausbildung. Vorausgesetzt wird, dass die Eltern oder der Elternteil für den Unterhalt des Kindes aufkommen.
NW	<ul style="list-style-type: none"> - 6'400 Fr. für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind; <p>zusätzlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1'700 Fr. bei schulischer Ausbildung außerhalb des Kantons, - 5'600 Fr. für das erste Kind, wenn es ständig am Ausbildungsort wohnt, - 7'800 Fr. für jedes weitere Kind, wenn es ständig am Ausbildungsort wohnt.
GL	7'200 Fr. für jedes minderjährige sowie volljährige, in schulischer oder beruflicher Ausbildung stehende Kind. Der gleiche Betrag kann zusätzlich abgezogen werden, wenn sich das Kind ständig am Ausbildungsort außerhalb des Kantons aufhalten muss. Übersteigt das Nettoerwerbseinkommen (Nettolohn abzüglich Beaufsauslagen) bzw. das Ersatzeinkommen des Kindes Fr. 14'400 im Jahr, ist die Voraussetzung für einen Abzug nicht mehr gegeben.
ZG	<ul style="list-style-type: none"> - 12'600 Fr. für jedes minderjährige oder in Lehre oder Studium stehende Kind; <p>zusätzlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - 12'200 Fr. für Kinder ab 16. Altersjahr.
FR	<p>Déduction dégressive:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 8'600 – 7'100 fr. pour chaque enfant mineur ou faisant un apprentissage ou des études, <p>9'600 – 8'100 fr. dès le 3e enfant en fonction du niveau du revenu net et du nombre d'enfants, avec un minimum. Le maximum est accordé lorsque le revenu net n'excède pas 62'700 fr., limite augmentée de 10'100 fr. par enfant supplémentaire. En cas de dépassement de cette limite, la déduction est réduite de 100 fr. pour chaque tranche de 1'000 fr. de revenu supplémentaire.</p>
SO	9'000 Fr. für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind.
BS	9'000 Fr. für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in Ausbildung stehende Kind, für das der Steuerpflichtige zur Hauptsache aufkommt.
BL	750 Fr. Abzug vom Einkommenssteuerbetrag für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind, das mit dem Steuerpflichtigen in häuslicher Gemeinschaft lebt.
SH	<ul style="list-style-type: none"> - 3'000 Fr. für jedes Kind, das am Ende der Steuerperiode das 5. Altersjahr noch nicht vollendet hat,

¹ SZ: Entlastungsabzug vom Reineinkommen von 30% der Bemessungsgrundlage, die sich wie folgt berechnet:

- für in ungetrenner Ehe lebende Ehepaare aus der Differenz zwischen 70 000 Fr. und dem Reineinkommen;
- für die übrigen Steuerpflichtigen aus der Differenz zwischen 35 000 Fr. und dem Reineinkommen;
- für jedes Kind, für welches ein Kinderabzug geltend gemacht werden kann, erhöht sie sich um 25 000 Fr.;
- für alle Steuerpflichtigen vermindert sie sich um 10 Prozent des Reinvermögens.

Bund / Kantone	Abzug je Kind
Confédération / Cantons	Déduction par enfant
	<ul style="list-style-type: none"> - 8'400 Fr. für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für das die steuerpflichtige Person zur Hauptsache sorgt. <p>Zusätzlich 320 Fr. Steuergutschrift für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind.</p>
AR	<p>Abgestufter Abzug:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 5'300 Fr. für jedes Kind bis zur Vollendung des 4. Altersjahres, - 7'400 Fr. für jedes Kind nach Vollendung des 4. Altersjahrs bis zur Vollen-dung des 15. Altersjahrs, - 11'600 Fr. für jedes Kind nach Vollendung des 15. Altersjahrs bis zur Volljäh-rigkeit, - 11'600 Fr. für jedes volljährige Kind in der beruflichen Ausbildung bis zur Voll-endung des 26. Altersjahrs.
AI	<ul style="list-style-type: none"> - 6'000 Fr. für das erste und zweite minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind; - 8'000 Fr. für das dritte und jedes weitere Kind; <p>zusätzlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - 8'000 Fr. pro Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung bei auswärtigem Aufenthalt oder wenn die Ausbildungskosten im Wesentlichen vom Steuer-pflichtigen selbst bezahlt werden müssen.
SG	<p>Abgestufter Abzug:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 7'600 Fr. für jedes noch nicht schulpflichtige Kind; - 10'800 Fr. für jedes Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung; - 13'700 Fr. max. Ausbildungskosten für jedes Kind in schulischer oder berufli-cher Ausbildung, soweit sie der Steuerpflichtige selbst trägt und sie Fr. 3'200 übersteigen.
GR	<p>Abgestufter Abzug:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 6'600 Fr. für Kinder im Vorschulalter; - 9'900 Fr. für ältere minderjährige Kinder und Kinder in schulischer oder beruf-licher Ausbildung, deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache be-streitet; - 19'700 Fr. wenn sich das Kind während der Woche am Ausbildungsort aufhält.
AG	<p>Abgestufter Abzug:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 9'300 Fr. bis zum vollendeten 14. Altersjahr; - 10'300 Fr. bis zum vollendeten 18. Altersjahr; - 12'400 Fr. für jedes volljährige Kind in Ausbildung.
TG	<p>Abgestufter Abzug:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 7'400 Fr. bis zum vollendeten 16. Altersjahr; - 8'500 Fr. für Kinder in Ausbildung bis zum vollendeten 20. Altersjahr; - 10'600 Fr. für Kinder in Ausbildung bis zum vollendeten 26. Altersjahr. Zu-sätzlich Steuergutschrift von maximal Fr. 100.- für jedes minderjährige Kind.
TI	<ul style="list-style-type: none"> - 11'500 fr. pour chaque enfant; <p>Déduction supplémentaire:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 13'900 fr. maximum pour chaque enfant jusqu'à 28 ans suivant des études et ne bénéficiant pas d'une bourse supérieure à 1'000 fr. par an. Dans le cas contraire, ce montant sera réduit. <p>En plus pour chaque enfant:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1'300 fr. s'il fréquente une école post-obligatoire dont le lieu correspond au lieu de domicile, - 2'000 fr. s'il fréquente une école post-obligatoire au Tessin, dont le lieu ne correspond pas au lieu de domicile, avec retour quotidien au domicile,

Bund / Kanton	Abzug je Kind
Confédération / Cantons	Déduction par enfant
	<ul style="list-style-type: none"> - 4'800 fr. s'il fréquente une école post-obligatoire au Tessin, mais dont le lieu ne correspond pas au lieu de domicile, sans retour quotidien au domicile, - 6'600 fr. s'il fréquente une école post-obligatoire ou un cours de perfectionnement hors du canton ou suit des études d'ordre académique au Tessin ou en dehors du canton, - 13'900 fr. pour chaque enfant suivant des études d'ordre académique sans rentrer tous les jours au domicile.
VD	<p>Système du quotient familial et 1'000 fr. par enfant mineur, en apprentissage ou aux études, si les revenus nets ne dépassent pas 126'300 fr.</p> <p>Quotient familial: Revenu déterminant pour le taux d'imposition correspond au revenu imposable du contribuable, divisé par le total des parts résultant de sa situation de famille:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1,0 pour le contribuable célibataire, veuf, divorcé ou imposé séparément, - 1,8 pour les époux vivant en ménage commun, - 1,3 pour le contribuable célibataire, veuf, divorcé ou imposé séparément avec un enfant mineur, en apprentissage ou aux études, dont il assure l'entretien, - 0,5 pour chaque enfant mineur, en apprentissage ou aux études, dont le contribuable assure l'entretien.
VS	<p>Déduction échelonnée:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 7'860 fr. pour chaque enfant jusqu'à 6 ans, - 8'940 fr. pour chaque enfant entre 6 et 16 ans, - 11'930 fr. dès l'âge de 16 ans pour chaque enfant en formation, - 1'240 fr. de réduction supplémentaire à partir du 3^e enfant; <p>En plus, réduction de 300 fr. par enfant sur le montant de l'impôt cantonal sur le revenu.</p> <p>Pour chaque étudiant bénéficiant d'un enseignement public du degré secondaire, pour les frais effectifs d'internat ou de famille d'accueil, par année au maximum 5'710 fr. Pour chaque enfant suivant une formation tertiaire logé à l'extérieur du domicile parental 5'220 fr.</p>
NE	<p>Pour les enfants mineurs ou majeurs poursuivant un apprentissage ou des études, la déduction sociale est de:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 6'200 fr. pour chaque enfant âgé de 0 à 4 ans, - 6'700 fr. pour chaque enfant âgé de 4 à 14 ans, - 8'200 fr. pour chaque enfant âgé de plus de 14 ans. <p>En plus, réduction de 200 fr. de l'impôt cantonal sur le revenu pour chaque enfant mineur ou majeur poursuivant un apprentissage ou des études.</p>

Bund / Kantone	Abzug je Kind
Confédération / Cantons	Déduction par enfant
GE ²	<p>Déductions par charge de famille:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 13'660 fr.* pour chaque charge de famille; - 6'830 fr.* pour chaque demi-charge de famille. <p>* cette déduction est réduite à 10'508.- (charge entière) et à 5'254.- (demi-charge), si des frais de garde par des tiers sont invoqués.</p>
JU	<ul style="list-style-type: none"> - 5'700 fr. pour chaque enfant; - 6'400 fr. à partir de 3 enfants. <p>Déduction supplémentaire pour chaque enfant suivant des études ou une formation à l'extérieur:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 3'000 fr. au maximum si l'enfant prend uniquement un repas principal à l'extérieur ; - 10'600 fr. au maximum si l'enfant prend une chambre et une pension à l'extérieur. - 2'700 fr. pour les frais de déplacement, pour autant que l'ensemble des frais d'instruction s'élèvent à 1'000 francs au moins et que le revenu annuel net de l'enfant, bourse comprise, ne dépasse pas 19'800 francs.

² GE: constituent des « charges de famille » au terme de la loi fiscale :

- a) chaque enfant mineur sans activité lucrative ou dont le gain annuel ne dépasse pas 16'197 francs (charge entière) ou 24'296 francs (demi-charge), pour celui des parents qui en assure l'entretien ;
- b) chaque enfant majeur, jusqu'à l'âge de 25 ans révolus, dont la fortune ne dépasse pas 92'432 francs, lorsqu'il n'a pas un revenu supérieur à 16'197 francs (charge entière) ou 24'296 francs (demi-charge), pour celui des parents qui pourvoit à son entretien.
- c) chaque enfant majeur, après l'âge de 25 ans révolus, qui, durant l'année civile, est apprenti au bénéfice d'un contrat d'apprentissage ou étudiant régulièrement inscrit dans un établissement d'enseignement secondaire ou supérieur, et dont la fortune ne dépasse pas 92'432 500 francs, lorsqu'il n'a pas un revenu supérieur à 16'197 francs (charge entière) ou 24'296 francs (demi-charge), pour celui des parents qui pourvoit à son entretien.

D. Steuermäppchen ESTV – Kinderdrittbetreuungsabzug



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Département fédéral des finances DFF

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV Administration fédérale des contributions AFC

Steuermäppchen für die Steuerperiode 2025 / Brochures fiscales pour la période fiscale 2025
BESTEUERUNG DER NATÜRLICHEN PERSONEN/IMPOSITION DES PERSONNES PHYSIQUES

EINKOMMENSSTEUER – Abzug der Kosten für die Drittbetreuung der Kinder IMPÔT SUR LE REVENU – Déduction pour frais de garde des enfants par des tiers

Bund / Kantone	Maximalabzug pro Kind / Ein-elternfamilien / Verheiratete mit Kindern	Bemerkungen
Confédération / Cantons	Déduction maximale par enfant Familles monoparentales / Personnes mariées avec des enfants	Commentaires
	in Franken / in francs	
Bund		Für jedes fremd betreute Kind bis zur Vollendung des 14. Altersjahres die nachgewiesenen Kosten bis zum Maximalbetrag.
Conf.	25'800	Les frais de garde documentés jusqu'au montant maximum pour chaque enfant gardé par un tiers, si l'enfant a moins de 14 ans.
ZH	25'000	Für jedes fremd betreute Kind unter 14 Jahren.
BE	16'000	Für jedes fremd betreute Kind unter 14 Jahren.
LU	20'000	Für jedes fremd betreute Kind unter 14 Jahren die Kosten bis zum Maximalbetrag. Fremdbetreuungskosten infolge Erwerbsunfähigkeit sind unbegrenzt. (2'000 Fr. für jedes eigen betreute Kind.)
UR	25'800	Für jedes fremd betreute Kind bis zur Vollendung des 14. Altersjahres die nachgewiesenen Kosten bis zum Maximalbetrag.
SZ	6'000	Für jedes Kind, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, so weit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.
OW	10'000	Für jedes fremd betreute Kind unter 14 Jahren.
NW	8'100	Für jedes fremd betreute Kind unter 14 Jahren. (3'100 Fr. für jedes eigen betreute Kind unter 14 Jahren.)

Bund / Kantone	Maximalabzug pro Kind / Ein-elternfamilien / Verheiratete mit Kindern	Bemerkungen
Confédération / Cantons	Déduction maximale par enfant Familles monoparentales / Personnes mariées avec des enfants	Commentaires
	in Franken / in francs	
GL	25'800	Für jedes fremd betreute Kind unter 14 Jahren.
ZG	25'400'	Für jedes fremd betreute Kind unter 14 Jahren die nachgewiesenen Kosten bis zum Maximalbetrag. (12'200 Fr. für jedes eigen betreute Kind unter 15 Jahren.)
FR	12'000	Par enfant dont la garde est assurée par un tiers, si l'enfant a moins de 14 ans et vit dans le même ménage que le contribuable assurant son entretien et si les frais de garde, documentés, ont un lien de causalité direct avec l'activité lucrative, la formation ou l'incapacité de gain du contribuable.
SO	25'000	Für jedes fremd betreute Kind unter 14 Jahren.
BS	26'000	Für jedes fremd betreute Kind unter 14 Jahren.
BL	10'000	Für jedes Kind, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat.
SH	9'400	Für jedes fremd betreute Kind unter 14 Jahren.
AR	25'000	Für jedes Kind, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat.
AI	18'000	Für jedes fremd betreute Kind unter 14 Jahren.
SG	26'700	Für jedes fremd betreute Kind unter 14 Jahren, wenn die gemeinsam steuerpflichtigen Eltern berufstätig sind oder einer der beiden dauernd arbeitsunfähig ist oder die allein erziehende steuerpflichtige Person berufstätig oder dauernd arbeitsunfähig ist.
GR	10'900	Für jedes fremd betreute Kind unter 14 Jahren. Der Abzug kann auf zwei Steuerpflichtige aufgeteilt werden.
AG	25'000	Für jedes fremd betreute Kind bis zur Vollendung des 14. Altersjahres die nachgewiesenen Kosten bis zum Maximalbetrag.
TG	10'100	Für Kinder, die das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben – Pro Kind 75% der nachgewiesenen Kosten, max. bei Verhältnissen mit Vollzeitpensum.
TI	26'200	Les frais de garde documentés par enfant dont la garde est assurée par un tiers sont déductibles du revenu si l'enfant a moins de 14 ans et vit dans le même ménage que le contribuable assurant son entretien et si les frais de garde ont un lien de causalité direct avec l'activité lucrative, la formation ou l'incapacité de gain du contribuable.

Bund / Kantone	Maximalabzug pro Kind / Ein-elternfamilien / Verheiratete mit Kindern	Bemerkungen
Confédération / Cantons	Déduction maximale par enfant Familles monoparentales / Personnes mariées avec des enfants	Commentaires
	in Franken / in francs	
VD	15'200	Pour chaque enfant dont la garde est assurée par un tiers, si l'enfant a moins de 14 ans et vit dans le même ménage que le contribuable assurant son entretien et si les frais de garde, documentés, ont un lien de causalité direct avec l'activité lucrative, la formation ou l'incapacité de gain du contribuable.
VS	10'000	Les frais de garde par un tiers pour chaque enfant peuvent être déduits, si l'enfant vit dans le même ménage que le contribuable assurant son entretien et si les frais de garde, documentés, ont un lien de causalité direct avec l'activité lucrative, la formation ou l'incapacité de gain du contribuable. (3'130 fr. pour la garde de ses propres enfants. Ces déductions sont accordées si l'enfant a moins de 14 ans et ne peuvent être cumulées.)
NE	20'400	Pour chaque enfant de moins de 14 ans dont la garde est assurée par un tiers, correspondant au plus à la participation des représentants légaux aux coûts de l'accueil extrafamilial, telle que définie par la loi sur l'accueil des enfants (LAE).
GE	26'320	Pour chaque enfant de moins de 14 ans, vivant dans le même ménage que le contribuable assurant son entretien, dont la garde est assurée par un tiers si les frais de garde, documentés, ont un lien de causalité direct avec l'activité lucrative, la formation ou l'incapacité de gain du contribuable.
JU	10'600	Pour chaque enfant de moins de 14 ans qui vit dans le même ménage que le contribuable assurant son entretien et si les frais de garde, documentés, ont un lien de causalité direct avec l'activité lucrative, la formation ou l'incapacité de gain du contribuable.

E: Steuerentlastung (verschiedene Konstellationen)

Einkommenssteuerentlastung Kantons- und Gemeindesteuern

Beispiel 1

Beispiel 1.1

Konstellation: Alleinstehender, Gemeinde Chur (Steuerfuss 88% [2024 und 2025]), konfessionslos, drei Kinder (3 Jahre alt [kleiner Kinderabzug], 15 Jahre alt [mittlerer Kinderabzug] und 21 Jahre alt [grosser Kinderabzug: mit auswärtigem Aufenthaltsort am Ausbildungsort]), Vermögen 0 Franken, ohne Drittbetreuungskostenabzug

	Einkommenssteuern 2023	Einkommenssteuern 2024: Senkung kantonaler Steuerfuss (95%)	Einkommenssteuern 2026: Teilrevision StG
Ermittlung bei steuerbarem Einkommen 120'000 Fr.	120'000 (Einkommen) -6'400 (kleiner KA) -9'600 (mittlerer KA) -19'100 (grosser KA) =84'900 (steuerbar)	120'000 (Einkommen) -6'400 (kleiner KA) -9'600 (mittlerer KA) -19'100 (grosser KA) =84'900 (steuerbar)	120'000 (Einkommen) -9'900 (kleiner KA) -13'700 (mittlerer KA) -24'800 (grosser KA) =71'800 (steuerbar)
Einkommenssteuer Total Kanton Gemeinde	12'110.20 6'441.60 5'668.60	11'788.20 6'119.55 5'668.65	9'008.80 4'332.10 4'676.70
Einkommenssteuerentlastung in Prozenten gegenüber Einkommenssteuern 2023		2.66%	25.61%
Ermittlung bei steuerbarem Einkommen 180'000 Fr.	180'000 (Einkommen) -6'400 (kleiner KA) -9'600 (mittlerer KA) -19'100 (grosser KA) =144'900 (steuerbar)	180'000 (Einkommen) -6'400 (kleiner KA) -9'600 (mittlerer KA) -19'100 (grosser KA) =144'900 (steuerbar)	180'000 (Einkommen) -9'900 (kleiner KA) -13'700 (mittlerer KA) -24'600 (grosser KA) =131'800 (steuerbar)
Einkommenssteuer Total Kanton Gemeinde	24'539.75 13'053.05 11'486.70	23'887.10 12'400.40 11'486.70	20'925.85 10'863.15 10'062.70
Einkommenssteuerentlastung in Prozenten gegenüber Einkommenssteuern 2023		2.66%	14.73%

Beispiel 1.2

Konstellation: Alleinstehender, Gemeinde Chur (Steuerfuss 88% [2024 und 2025]), konfessionslos, drei Kinder (3 Jahre alt [kleiner Kinderabzug], 15 Jahre alt [mittlerer Kinderabzug] und 21 Jahre alt [grosser Kinderabzug: mit auswärtigem Aufenthaltsort am Ausbildungsort]), mit maximal zulässigem Drittbetreuungskostenabzug für jüngstes Kind, Vermögen 0 Franken

	Einkommenssteuern 2023	Einkommenssteuern 2024: Senkung kantonaler Steuerfuss (95%)	Einkommenssteuern 2026: Teilrevision StG
Ermittlung bei steuerbarem Einkommen 120'000 Fr.	120'000 (Einkommen) -10'600 (Drittbetreuung) -6'400 (kleiner KA) -9'600 (mittlerer KA) -19'100 (grosser KA) =74'300 (steuerbar)	120'000 (Einkommen) -10'600 (Drittbetreuung) -6'400 (kleiner KA) -9'600 (mittlerer KA) -19'100 (grosser KA) =74'300 (steuerbar)	120'000 (Einkommen) -27'300 (Drittbetreuung) -9'900 (kleiner KA) -13'700 (mittlerer KA) -24'600 (grosser KA) =44'500 (steuerbar)
Einkommenssteuer Total Kanton Gemeinde	9'997.85 5'318.00 4'679.85	9'731.95 5'052.10 4'679.85	3'836.65 1'991.70 1'844.95
Einkommenssteuerentlastung in Prozentsagen gegenüber Einkommenssteuern 2023		2.66%	61.63%
Ermittlung bei steuerbarem Einkommen 180'000 Fr.	180'000 (Einkommen) -10'600 (Drittbetreuung) -6'400 (kleiner KA) -9'600 (mittlerer KA) -19'100 (grosser KA) =134'300 (steuerbar)	180'000 (Einkommen) -10'600 (Drittbetreuung) -6'400 (kleiner KA) -9'600 (mittlerer KA) -19'100 (grosser KA) =134'300 (steuerbar)	180'000 (Einkommen) -27'300 (Drittbetreuung) -9'900 (kleiner KA) -13'700 (mittlerer KA) -24'600 (grosser KA) =104'500 (steuerbar)
Einkommenssteuer Total Kanton Gemeinde	22'307.80 11'865.85 10'441.95	21'714.50 11'272.55 10'441.95	15'381.65 7'985.00 7'396.65
Einkommenssteuerentlastung in Prozentsagen gegenüber Einkommenssteuern 2023		2.66%	31.05%

Beispiel 2

Konstellation: Verheiratet, Gemeinde Chur (Steuerfuss 88% [2024 und 2025]), konfessionslos, Zweiverdiener-Ehepaar, ohne Kinder, Vermögen 0 Franken

	Einkommenssteuern 2023	Einkommenssteuern 2024: Senkung kantonaler Steuerfuss (95%)	Einkommenssteuern 2026: Teilrevision StG
Ermittlung bei steuerbarem Einkommen 120'000 Fr.	120'000 (Einkommen) -600 (Zweiverdiener) =119'400 (steuerbar)	120'000 (Einkommen) -600 (Zweiverdiener) =119'400 (steuerbar)	120'000 (Einkommen) -2'200 (Zweiverdiener) =117'800 (steuerbar)
Einkommenssteuer Total Kanton Gemeinde	14'671.45 7'803.95 6'867.50	14'281.20 7'413.75 6'867.50	13'551.75 7'035.05 6'516.70
Einkommenssteuerentlastung in Prozenten gegenüber Einkommenssteuern 2023		2.66%	7.63%
Ermittlung bei steuerbarem Einkommen 180'000 Fr.	180'000 (Einkommen) -600 (Zweiverdiener) =179'400 (steuerbar)	180'000 (Einkommen) -600 (Zweiverdiener) =179'400 (steuerbar)	180'000 (Einkommen) -2'200 (Zweiverdiener) =177'800 (steuerbar)
Einkommenssteuer Total Kanton Gemeinde	26'646.95 14'173.90 12'473.05	25'938.25 13'465.20 12'473.05	25'162.00 13'062.25 12'099.75
Einkommenssteuerentlastung in Prozenten gegenüber Einkommenssteuern 2023		2.66%	5.57%

Beispiel 3

Beispiel 3.1

Konstellation: Verheiratet, Gemeinde Chur (Steuerfuss 88% [2024 und 2025]), konfessionslos, Einverdiener-Ehepaar, drei Kinder (3 Jahre alt [kleiner Kinderabzug], 15 Jahre alt [mittlerer Kinderabzug] und 21 Jahre alt [grosser Kinderabzug: mit auswärtigem Aufenthaltsort am Ausbildungsort]), Vermögen 0 Franken, ohne Drittbetreuungskostenabzug

	Einkommenssteuern 2023	Einkommenssteuern 2024: Senkung kantonaler Steuerfuss (95%)	Einkommenssteuern 2026: Teilrevision StG
Ermittlung bei steuerbarem Einkommen 120'000 Fr.	120'000 (Einkommen) -6'400 (kleiner KA) -9'600 (mittlerer KA) -19'100 (grosser KA) =84'900 (steuerbar)	120'000 (Einkommen) -6'400 (kleiner KA) -9'600 (mittlerer KA) -19'100 (grosser KA) =84'900 (steuerbar)	120'000 (Einkommen) -9'900 (kleiner KA) -13'700 (mittlerer KA) -24'600 (grosser KA) =71'800 (steuerbar)
Einkommenssteuer Total Kanton Gemeinde	7'990.85 4'250.45 3'740.40	7'778.35 4'037.95 3'740.40	5'117.25 2'656.50 2'460.75
Einkommenssteuerentlastung in Prozenten gegenüber Einkommenssteuern 2023		2.66%	35.96%
Ermittlung bei steuerbarem Einkommen 180'000 Fr.	180'000 (Einkommen) -6'400 (kleiner KA) -9'600 (mittlerer KA) -19'100 (grosser KA) =144'900 (steuerbar)	180'000 (Einkommen) -6'400 (kleiner KA) -9'600 (mittlerer KA) -19'100 (grosser KA) =144'900 (steuerbar)	180'000 (Einkommen) -9'900 (kleiner KA) -13'700 (mittlerer KA) -24'600 (grosser KA) =131'800 (steuerbar)
Einkommenssteuer Total Kanton Gemeinde	19'739.25 10'499.60 9'239.65	19'214.35 9'974.65 9'239.65	16'220.65 8'420.55 7'800.10
Einkommenssteuerentlastung in Prozenten gegenüber Einkommenssteuern 2023		2.66%	17.83%
Ermittlung bei steuerbarem Einkommen 240'000 Fr.	240'000 (Einkommen) -6'400 (kleiner KA) -9'600 (mittlerer KA) -19'100 (grosser KA) =204'900 (steuerbar)	240'000 (Einkommen) -6'400 (kleiner KA) -9'600 (mittlerer KA) -19'100 (grosser KA) =204'900 (steuerbar)	240'000 (Einkommen) -9'900 (kleiner KA) -13'700 (mittlerer KA) -24'600 (grosser KA) =191'800 (steuerbar)
Einkommenssteuer Total Kanton Gemeinde	31'799.90 16'914.85 14'885.05	30'954.15 16'069.10 14'885.05	27'903.35 14'485.35 13'418.00
Einkommenssteuerentlastung in Prozenten gegenüber Einkommenssteuern 2023		2.66%	12.25%

Beispiel 3.2

Konstellation: Verheiratet, Gemeinde Chur (Steuerfuss 88% [2024 und 2025]), konfessionslos, Zweiverdiener-Ehepaar, drei Kinder (3 Jahre alt [kleiner Kinderabzug], 15 Jahre alt [mittlerer Kinderabzug] und 21 Jahre alt [grosser Kinderabzug: mit auswärtigem Aufenthaltsort am Ausbildungsort]); mit maximal zulässigem Drittbetreuungskostenabzug für jüngstes Kind, Vermögen 0 Franken

	Einkommenssteuern 2023	Einkommenssteuern 2024: Senkung kantonaler Steuerfuss (95%)	Einkommenssteuern 2026: Teilrevision StG
Ermittlung bei steuerbarem Einkommen 120'000 Fr.	120'000 (Einkommen) -600 (Zweiverdiener) -10'600 (Drittbetreuung) -6'400 (kleiner KA) -9'600 (mittlerer KA) -19'100 (grosser KA) =73'700 (steuerbar)	120'000 (Einkommen) -600 (Zweiverdiener) -10'600 (Drittbetreuung) -6'400 (kleiner KA) -9'600 (mittlerer KA) -19'100 (grosser KA) =73'700 (steuerbar)	120'000 (Einkommen) -2'200 (Zweiverdiener) -27'300 (Drittbetreuung) -9'900 (kleiner KA) -13'700 (mittlerer KA) -24'600 (grosser KA) =42'300 (steuerbar)
Einkommenssteuer Total Kanton Gemeinde	5'940.40 3'159.80 2'780.60	5'782.40 3'001.80 2'780.60	767.95 398.65 369.30
Einkommenssteuerentlastung in Prozenten gegenüber Einkommenssteuern 2023		2.66%	87.07%
Ermittlung bei steuerbarem Einkommen 180'000 Fr.	180'000 (Einkommen) -600 (Zweiverdiener) -10'600 (Drittbetreuung) -6'400 (kleiner KA) -9'600 (mittlerer KA) -19'100 (grosser KA) =133'700 (steuerbar)	180'000 (Einkommen) -600 (Zweiverdiener) -10'600 (Drittbetreuung) -6'400 (kleiner KA) -9'600 (mittlerer KA) -19'100 (grosser KA) =133'700 (steuerbar)	180'000 (Einkommen) -2'200 (Zweiverdiener) -27'300 (Drittbetreuung) -9'900 (kleiner KA) -13'700 (mittlerer KA) -24'600 (grosser KA) =102'300 (steuerbar)
Einkommenssteuer Total Kanton Gemeinde	17'507.30 9'312.40 8'194.90	17'041.75 8'846.80 8'194.90	10'630.10 5'518.35 5'111.75
Einkommenssteuerentlastung in Prozenten gegenüber Einkommenssteuern 2023		2.66%	39.28%
Ermittlung bei steuerbarem Einkommen 240'000 Fr.	240'000 (Einkommen) -600 (Zweiverdiener) -10'600 (Drittbetreuung) -6'400 (kleiner KA) -9'600 (mittlerer KA) -19'100 (grosser KA) =193'700 (steuerbar)	240'000 (Einkommen) -600 (Zweiverdiener) -10'600 (Drittbetreuung) -6'400 (kleiner KA) -9'600 (mittlerer KA) -19'100 (grosser KA) =193'700 (steuerbar)	240'000 (Einkommen) -2'200 (Zweiverdiener) -27'300 (Drittbetreuung) -9'900 (kleiner KA) -13'700 (mittlerer KA) -24'600 (grosser KA) =162'300 (steuerbar)
Einkommenssteuer Total Kanton Gemeinde	28'424.20 15'704.00 13'819.50	28'738.30 14'918.80 13'819.50	22'137.05 11'491.90 10'645.15
Einkommenssteuerentlastung in Prozenten gegenüber Einkommenssteuern 2023		2.66%	22.12%

F: Steuerentlastung – Zweiverdienerabzug

Tabelle mit Steuerentlastung bei der Einkommenssteuer des Kantons pro Einkommenskategorie (Basis Steuerdaten 2021): **Erhöhung Zweiverdienerabzug** um 1500 Franken (unindexiert)

Seuerbares Einkommen	Anzahl Pflichtige	Entlastung
- 25'000	18'253	1'459'264
25'001 50'000	3'643	347'600
50'001 75'000	7'090	919'702
75'001 100'000	5'740	865'056
100'001 125'000	2'996	463'359
125'001 150'000	1'488	235'153
150'001 200'000	1'253	200'234
200'001 250'000	465	77'461
250'001 300'000	236	39'171
300'001 350'000	96	16'085
350'001 400'000	97	16'290
400'001 450'000	55	9'289
450'001 500'000	40	6'436
500'001 600'000	30	5'081
600'001 700'000	28	4'608
700'001 800'000	15	2'567
800'001 900'000	6	1'044
900'001 1'000'000	8	1'377
1'000'001 1'100'000	3	512
1'100'001 1'200'000	-	-
1'200'001 1'300'000	1	174
1'300'001 1'400'000	1	174
1'400'001 1'500'000	2	330
1'500'001 999'999'999	14	2'145
Total	41'560	4'673'112

G: Steuerentlastung – Kinderabzug

Tabelle mit Steuerentlastung in Franken bei der Einkommenssteuer des Kantons pro Einkommenskategorie (Basis Steuerdaten 2021): **Erhöhung Kinderabzüge:** um 3000 Franken im Vorschulalter, um 3500 Franken in Schule/Ausbildung und um 4500 Franken bei auswärtiger Schule/Ausbildung (alle unindexiert)

Steuerbares Einkommen	Anzahl Pflichtige	Erhöhung Abzug Vorschule 3000	Erhöhung Abzug Ausbildung 3500	Erhöhung Abzug Auswändig 4500	Total
		Entlastung	Entlastung	Entlastung	
- 25'000	2'294	4'753	17'126	7'411	29'289
25'001 - 50'000	5'886	426'598	795'013	182'889	1'404'500
50'001 - 75'000	7'326	895'184	1'658'977	404'370	2'958'531
75'001 - 100'000	4'403	517'566	1'224'521	332'027	2'074'114
100'001 - 125'000	2'113	230'779	629'055	194'461	1'054'295
125'001 - 150'000	988	103'025	322'316	100'643	525'984
150'001 - 200'000	914	72'402	303'335	143'260	518'997
200'001 - 250'000	364	32'565	125'503	47'774	205'842
250'001 - 300'000	185	19'958	61'173	27'251	108'382
300'001 - 350'000	89	5'231	37'909	19'439	62'579
350'001 - 400'000	74	5'851	28'672	16'276	50'800
400'001 - 450'000	54	5'879	17'746	10'104	33'730
450'001 - 500'000	30	2'173	9'241	5'689	17'103
500'001 - 600'000	18	1'549	9'440	325	11'315
600'001 - 700'000	24	1'250	8'411	5'734	15'395
700'001 - 800'000	10	313	4'047	2'566	6'927
800'001 - 900'000	8	319	2'234	3'241	5'794
900'001 - 1'000'000	2	-	745	1'946	2'691
1'000'001 - 1'100'000	6	-	2'397	646	3'043
1'100'001 - 1'200'000	2	-	372	651	1'023
1'200'001 - 1'300'000	2	-	372	651	1'023
1'300'001 - 1'400'000	4	-	743	1'948	2'691
1'400'001 - 1'500'000	1	-	706	0	706
1'500'001 - 999'999'999	15	604	4'944	3'698	9'246
Total	24'812	2'326'000	5'265'000	1'513'000	9'104'000

H: Steuerentlastung – Freigrenze beim kantonalen Einkommenssteuersatz

Tabelle mit Steuerentlastung bei der Einkommenssteuer des Kantons pro Einkommenskategorie (Basis Steuerdaten 2021): **Erhöhung Freigrenze** um 500 Franken (unindexiert)

Steuerbares Einkommen	Anzahl Pflichtige	Freigrenze		Entlastung
		alt 15500	neu 16000	
- 25'000	*34179	3'082'455	2'793'512	288'943
25'001 50'000	37'482	52'677'261	50'855'941	1'821'320
50'001 75'000	26'995	85'850'156	84'037'555	1'812'601
75'001 100'000	12'276	64'466'198	63'448'096	1'018'102
100'001 125'000	5'274	40'787'288	40'321'441	465'847
125'001 150'000	2'378	24'644'561	24'429'406	215'155
150'001 200'000	2'110	29'946'958	29'755'488	191'470
200'001 250'000	812	16'202'253	16'126'836	75'417
250'001 300'000	395	10'056'723	10'019'210	37'513
300'001 350'000	220	6'948'123	6'928'212	19'911
350'001 400'000	161	5'898'297	5'882'688	15'609
400'001 450'000	102	4'328'340	4'318'474	9'866
450'001 500'000	71	3'422'633	3'415'755	6'878
500'001 600'000	55	3'127'246	3'122'071	5'175
600'001 700'000	60	4'005'034	3'998'807	6'227
700'001 800'000	27	2'174'130	2'171'944	2'186
800'001 900'000	22	1'982'526	1'980'484	2'042
900'001 1'000'000	15	1'546'063	1'544'984	1'079
1'000'001 1'100'000	18	2'078'131	2'077'064	1'067
1'100'001 1'200'000	7	874'572	874'134	438
1'200'001 1'300'000	5	694'201	693'979	222
1'300'001 1'400'000	8	1'167'811	1'167'425	386
1'400'001 1'500'000	3	481'899	481'899	-
1'500'001 999'999'999	40	17'557'199	17'557'199	-
Total	122'715	384'000'058	378'002'604	5'997'454

* 134 zusätzliche Pflichtige fallen unter die neue Freigrenze

I: Gesamtsteuerentlastung

Tabelle mit Gesamtsteuerentlastung gemäss Auftrag Hohl bei der Einkommenssteuer (ohne Quellensteuer) des Kantons pro Einkommenskategorie (Basis Steuerdaten 2021)

Steuerbares Einkommen	Anzahl Pflichtige	Zwei verdienter Entlastung	Kinder Entlastung	Freigrenze Entlastung	Entlastung gem. Botschaft	Senkung Steuerfuss 5%	Entlastung Total
- 25'000	34'187	1'459'264	29'289	288'943	1'777'496	243'248	2'020'744
25'001 - 50'000	37'485	347'600	1'404'500	1'821'320	3'573'420	4'142'915	7'716'335
50'001 - 75'000	26'995	919'702	2'958'531	1'812'601	5'690'834	6'750'611	12'441'445
75'001 - 100'000	12'276	865'056	2'074'114	1'018'102	3'957'272	5'069'138	9'026'410
100'001 - 125'000	5'274	463'359	1'054'295	465'847	1'983'501	3'207'206	5'190'706
125'001 - 150'000	2'379	235'153	525'984	215'155	976'292	1'938'985	2'915'277
150'001 - 200'000	2'112	200'234	518'997	191'470	910'701	2'357'958	3'268'659
200'001 - 250'000	813	77'461	205'842	75'417	358'720	1'276'104	1'634'823
250'001 - 300'000	399	39'171	108'382	37'513	185'066	800'664	985'730
300'001 - 350'000	221	16'085	62'579	19'911	98'575	549'090	647'665
350'001 - 400'000	234	16'290	50'800	15'609	82'699	696'389	779'088
400'001 - 450'000	126	9'289	33'730	9'866	52'885	423'889	476'773
450'001 - 500'000	88	6'436	17'103	6'878	30'417	336'082	366'499
500'001 - 600'000	75	5'081	11'315	5'175	21'571	338'539	360'110
600'001 - 700'000	66	4'608	15'395	6'227	26'230	347'918	374'149
700'001 - 800'000	32	2'567	6'927	2'186	11'680	202'498	214'178
800'001 - 900'000	29	1'044	5'794	2'042	8'880	206'408	215'288
900'001 - 1'000'000	21	1'377	2'691	1'079	5'147	171'271	176'418
1'000'001 - 1'100'000	19	512	3'043	1'067	4'622	172'447	177'070
1'100'001 - 1'200'000	10	0	1'023	438	1'461	98'638	100'099
1'200'001 - 1'300'000	7	174	1'023	222	1'419	75'942	77'361
1'300'001 - 1'400'000	9	174	2'691	386	3'251	103'427	106'677
1'400'001 - 1'500'000	4	330	706	0	1'036	50'867	51'904
1'500'001 - ...	63	2'145	9'246	0	11'391	2'439'766	2'451'157
Total	122'924	4'673'112	9'104'000	5'997'454	19'774'566	32'000'000	51'774'566

J: Ausfälle Gemeindesteuern

Steuerausfälle in Franken pro politische Gemeinde des Kantons Graubünden
 (Basis Steuerdaten 2021): **Erhöhung Zweiverdienerabzug, Kinderabzüge und Freigrenze**

Gemeinde	Kinderabzüge	Zweiverdienerabzug	Freigrenze	Total
Albula/Alvra	54'260	35'314	42'864	132'438
Andeer	44'116	16'350	26'180	86'646
Arosa	94'812	127'750	97'533	320'094
Avers	12'281	4'864	5'317	22'462
Bergün Filisur	57'232	41'023	38'582	136'838
Bever	21'381	12'059	15'970	49'409
Bonaduz	215'822	61'598	100'509	377'929
Bregaglia	59'461	34'426	41'822	135'709
Breil/Brigels	83'876	62'487	56'410	202'773
Brusio	43'186	13'151	29'124	85'461
Buseno	1'969	1'185	3'091	6'244
Calanca	3'185	4'459	6'298	13'941
Cama	21'669	5'832	16'292	43'792
Castaneda	9'319	3'294	7'754	20'367
Cazis	128'786	49'320	78'163	256'269
Celerina	43'956	29'352	30'394	103'701
Chur	1'571'246	518'390	1'140'516	3'230'152
Churwalden	74'629	61'289	58'729	194'647
Conters	9'737	3'583	5'255	18'575
Davos	536'288	362'049	385'115	1'283'453
Disentis/Mustér	115'308	72'679	78'450	266'436
Domat/Ems	415'574	129'404	226'532	771'511

Gemeinde	Kinderabzüge	Zweiverdienerabzug	Freigrenze	Total
Domleschg	135'892	51'226	77'848	264'965
Falera	28'787	32'812	17'097	78'696
Felsberg	185'565	54'295	85'655	325'515
Ferrera	718	865	1'955	3'538
Fideris	34'880	14'324	22'201	71'405
Fläsch	33'796	13'009	21'449	68'254
Flerden	23'379	5'700	9'704	38'783
Flims	111'210	121'306	85'985	318'502
Furna	14'695	6'653	8'028	29'377
Fürstenau	16'795	6'153	11'648	34'596
Grono	71'063	21'505	44'474	137'041
Grüschen	109'734	43'286	65'258	218'278
Ilanz/Glion	239'578	99'455	151'211	490'244
Jenaz	62'200	18'310	36'897	117'406
Jenins	57'546	20'443	31'864	109'853
Klosters	176'667	141'154	144'581	462'402
Küblis	49'755	19'284	32'182	101'221
La Punt Chamues-ch	19'225	18'687	18'379	56'291
Laax	46'513	64'532	37'459	148'503
Landquart	445'263	156'238	273'654	875'155
Lantsch/Lenz	24'640	28'846	15'144	68'630
Lostallo	31'675	9'930	21'488	63'093
Lumnezia	78'804	78'382	67'061	224'246
Luzein	63'206	32'987	42'818	139'011
Madulain	9'268	10'846	7'232	27'346

Gemeinde	Kinderabzüge	Zweiverdienerabzug	Freigrenze	Total
Maienfeld	155'425	55'238	87'987	298'649
Malans	138'212	40'896	66'392	245'500
Masein	45'587	13'121	19'906	78'615
Medel (Lucmagn)	6'682	6'291	7'861	20'833
Mesocco	48'366	34'817	40'281	123'464
Muntogna da Schons	18'457	9'128	10'773	38'357
Obersaxen Mundaun	51'623	78'134	42'026	171'782
Pontresina	105'260	58'059	61'773	225'092
Poschiavo	168'712	57'771	99'970	326'453
Rhäzüns	40'240	34'012	53'608	127'861
Rheinwald	25'541	19'832	18'685	64'057
Rongellen	384	345	533	1'262
Rossa	4'421	3'931	4'637	12'990
Rothenbrunnen	15'582	3'617	7'536	26'735
Roveredo	137'921	38'235	85'701	261'858
S. Vittore	53'046	19'832	26'811	99'689
Safiental	55'816	29'497	27'035	112'348
Sagogn	167'099	77'917	102'766	347'782
Samedan	33'795	17'495	23'443	74'733
Samnaun	28'268	10'213	23'194	61'675
S-chanf	25'626	13'067	16'673	55'366
Scharans	46'934	15'456	26'117	88'508
Schiers	185'294	58'311	102'685	346'290
Schluein	14'160	8'798	9'566	32'525
Schmitten	7'083	5'063	7'955	20'101

Gemeinde	Kinderabzüge	Zweiverdienerabzug	Freigrenze	Total
Scuol	236'062	143'460	155'034	534'556
Seewis	91'090	33'049	48'989	173'127
Sils im Domleschg	65'772	19'089	33'133	117'994
Sils/Segl	31'714	23'123	19'380	74'218
Silvaplana	35'484	31'288	29'124	95'896
Soazza	8'212	2'675	6'697	17'584
St. Moritz	143'671	73'227	104'700	321'598
Sta. Maria i.C.	3'279	2'333	4'728	10'340
Sufers	7'722	2'638	3'037	13'397
Sumvitg	44'612	26'576	37'353	108'541
Surses	98'471	120'531	84'687	303'688
Tamins	61'197	21'974	40'905	124'076
Thusis	141'601	57'899	110'703	310'204
Trimmis	187'226	58'252	101'786	347'265
Trin	88'319	40'848	52'107	181'273
Trun	50'444	23'504	39'089	113'037
Tschappina	6'137	3'946	3'517	13'600
Tschiertschen-Praden	15'364	14'583	12'456	42'403
Tujetsch	55'291	50'740	41'596	147'627
Untervaz	149'240	46'702	82'593	278'535
Urmein	3'700	3'212	2'989	9'901
Val Müstair	61'100	38'531	56'264	155'895
Vals	39'055	23'573	29'827	92'455
Valsot	39'534	18'461	25'473	83'468
Vaz/Obervaz	97'041	117'971	72'959	287'971

Gemeinde	Kinderabzüge	Zweiverdienerabzug	Freigrenze	Total
Zernez	68'701	28'149	41'501	138'352
Zillis-Reischen	12'796	5'695	8'811	27'302
Zizers	168'375	51'833	95'648	315'855
Zuoz	47'121	33'987	30'859	111'967
Total	9'326'807	4'547'009	6'172'034	20'045'850

K: Ausfälle Kirchensteuern

Ausfälle Kirchensteuern in Franken pro politische Gemeinde des Kantons Graubünden (Basis Steuerdaten 2021)

Gemeinde	Evangelisch	Katholisch	Total
Albula/Alvra	3'424	7'265	10'690
Andeer	7'121	1'863	8'984
Arosa	33'334	9'877	43'211
Avers	1'478	229	1'707
Bergün Filisur	8'007	1'900	9'907
Bever	4'548	2'133	6'682
Bonaduz	9'169	15'260	24'429
Bregaglia	14'337	4'319	18'656
Breil/Brigels	5'894	11'674	17'568
Brusio	918	8'305	9'223
Buseno	20	615	635
Calanca	178	779	957
Cama	83	2'235	2'318
Castaneda	224	1'181	1'406
Cazis	8'552	6'637	15'189
Celerina	10'858	12'727	23'585
Chur	169'600	143'677	313'277
Churwalden	12'873	7'130	20'003
Conters	2'401	495	2'896
Davos	89'681	50'207	139'887
Disentis/Mustér	2'187	12'966	15'152
Domat/Ems	19'854	36'612	56'465

Gemeinde	Evangelisch	Katholisch	Total
Domleschg	11'717	5'759	17'476
Falera	3'291	6'594	9'885
Felsberg	17'814	6'740	24'554
Ferrera	653	233	886
Fideris	6'413	578	6'991
Fläsch	8'035	3'450	11'485
Flerden	1'947	457	2'404
Flims	25'739	17'117	42'856
Furna	2'081	127	2'209
Fürstenau	2'611	1'084	3'695
Grono	377	6'831	7'209
Grüsch	17'960	3'175	21'135
Ilanz/Glion	15'524	27'928	43'453
Jenaz	10'416	1'091	11'507
Jenins	9'913	3'895	13'808
Klosters	54'735	17'032	71'767
Küblis	7'959	1'509	9'467
La Punt Chamues-ch	5'349	4'075	9'424
Laax	12'312	13'148	25'461
Landquart	36'116	28'087	64'203
Lantsch/Lenz	2'228	4'693	6'921
Lostallo	288	3'886	4'174
Lumnezia	3'645	14'868	18'513
Luzein	13'921	1'732	15'653
Madulain	1'218	737	1'955

Gemeinde	Evangelisch	Katholisch	Total
Maienfeld	24'583	15'672	40'255
Malans	20'024	10'367	30'390
Masein	3'826	980	4'806
Medel (Lucmagn)	517	2'512	3'029
Mesocco	464	8'393	8'857
Muntogna da Schons	2'970	309	3'279
Obersaxen Mundaun	3'761	9'937	13'699
Pontresina	19'100	18'279	37'379
Poschiavo	4'970	24'401	29'371
Rhäzüns	3'334	7'336	10'671
Rheinwald	5'185	1'397	6'582
Rongellen	264	110	374
Rossa	37	754	791
Rothenbrunnen	2'268	553	2'821
Roveredo	446	9'841	10'286
S. Vittore	197	3'182	3'378
Safiental	6'168	824	6'992
Sagogn	2'319	5'930	8'249
Samedan	20'621	9'348	29'969
Samnaun	861	9'388	10'249
S-chanf	5'479	1'510	6'989
Scharans	6'072	1'708	7'780
Schiers	19'948	3'387	23'334
Schluein	1'313	3'651	4'963
Schmitten	494	1'418	1'912

Gemeinde	Evangelisch	Katholisch	Total
Scuol	37'437	15'671	53'108
Seewis	9'950	3'173	13'123
Sils im Domleschg	6'281	2'089	8'371
Sils/Segl	6'668	2'212	8'881
Silvaplana	9'133	9'282	18'415
Soazza	69	3'305	3'374
St. Moritz	33'607	33'242	66'848
Sta. Maria i.C.	186	959	1'145
Sufers	1'140	182	1'323
Sumvitg	652	9'227	9'878
Surses	7'192	17'324	24'516
Tamins	6'140	2'479	8'619
Thusis	14'658	10'131	24'788
Trimmis	19'732	15'235	34'968
Trin	10'816	3'992	14'808
Trun	474	9'329	9'803
Tschappina	759	140	900
Tschiertschen-Praden	2'053	492	2'545
Tujetsch	2'222	10'642	12'864
Untervaz	11'456	13'935	25'391
Urmein	1'741	266	2'007
Val Müstair	6'682	9'126	15'808
Vals	1'009	7'957	8'966
Valsot	8'729	411	9'140
Vaz/Obervaz	22'117	33'183	55'300

Gemeinde	Evangelisch	Katholisch	Total
Zernez	11'123	5'259	16'382
Zillis-Reischen	2'895	871	3'766
Zizers	21'623	12'157	33'780
Zuoz	10'391	4'471	14'862
Total	1'099'157	900'843	2'000'000

Abkürzungsverzeichnis / Abreviaziuns / Elenco delle abbreviazioni

BBI	Bundesblatt
<i>FF</i>	<i>Fegl uffizial federal</i>
<i>FF</i>	<i>Foglio federale</i>
BR	Bündner Rechtsbuch
<i>DG</i>	<i>Cudesch da dretg grischun</i>
<i>CSC</i>	<i>Collezione sistematica del diritto cantonale grigionese</i>
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101)
<i>Cst.</i>	<i>Constituziun federala da la Confederaziun svizra (CS 101)</i>
<i>Cost.</i>	<i>Costituzione federale della Confederazione Svizzera (RS 101)</i>
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
<i>LTFD</i>	<i>Lescha federala davart la taglia federala directa (CS 642.11)</i>
<i>LIFD</i>	<i>legge federale sull'imposta federale diretta (RS 642.11)</i>
KV	Verfassung des Kantons Graubünden (BR 110.100)
<i>CC</i>	<i>Constituziun dal chantun Grischun (DG 110.100)</i>
<i>Cost. Cant.</i>	<i>Costituzione del Cantone dei Grigioni (CSC 110.100)</i>
NFA	Nationaler Finanzausgleich
<i>NGF</i>	<i>gulivaziun da finanzas naziunala</i>
<i>NPC</i>	<i>perequazione finanziaria nazionale</i>
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
<i>CS</i>	<i>Collecziun sistematica dal dretg federal</i>
<i>RS</i>	<i>raccolta sistematica del diritto federale</i>
StG	Steuergesetz für den Kanton Graubünden (BR 720.000)
<i>LT</i>	<i>Lescha da taglia per il chantun Grischun (DG 720.000)</i>
<i>LIG</i>	<i>legge sulle imposte per il Cantone dei Grigioni (CSC 720.000)</i>
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14)
<i>LATD</i>	<i>Lescha federala davart l'armonisaziun da la taglia directa dals chantuns e da las vischnancas (CS 642.14)</i>
<i>LAID</i>	<i>legge federale sull'armonizzazione delle imposte dirette dei Cantoni e dei Comuni (RS 642.14)</i>

Steuergesetz für den Kanton Graubünden

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: —
Geändert: **720.000**
Aufgehoben: —

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Steuergesetz für den Kanton Graubünden" BR 720.000 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 36 Abs. 1

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- l) **(geändert)** die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 4025 000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen. Der Abzug kann auf zwei Steuerpflichtige aufgeteilt werden;

Art. 38 Abs. 1

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

-
- b) **(geändert)** 5002000 Franken, wenn beide gemeinsam veranlagten Ehegatten ein Erwerbseinkommen erzielen;
 - d)
 - 1. **(geändert)** 60009000 Franken für jedes Kind im Vorschulalter, dessen finanziellen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet;
 - 2. **(geändert)** 900012 500 Franken für ältere minderjährige Kinder sowie Kinder in schulischer oder beruflicher Ausbildung, deren finanziellen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet;
 - 3. **(geändert)** Der Abzug erhöht sich auf 48-00022 500 Franken, wenn sich das Kind während der Woche am Ausbildungsort aufhält;

Art. 39 Abs. 1

¹ Die Einkommenssteuer beträgt:

- a) **(geändert)** 0,0 % für die ersten Fr. 45-50016 000.–

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Lescha da taglia per il chantun Grischun

Midada dals [Data]

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov:	–
Midà:	720.000
Aboli:	–

Il Cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 da la Constituziun chantunala,
suerter avair gi invista da la missiva da la Regenza dals ...,

concluda:

I.

Il relasch "Lescha da taglia per il chantun Grischun" DG [720.000](#) (versiun dals 01-01-2025) vegn midà sco suonda:

Art. 36 al. 1

¹ Da las entradas vegnan deducids:

- l) (**midà**) ils custs cumprovads, dentant maximalmain ~~4025~~ 000 francs, per la tgira tras terzas persunas da quel uffant, che n'ha anc betg cumpleni il 14avel onn da vegliadetgna e che viva en la medema chasada cun la persuna obligada da pajar taglia, la quala procura per ses mantegnimenti, uschenavant che questi custs ststattan en in connex causal direct cun l'activitat da gudogn, cun la scolazion u cun l'incapacitad da gudagnar da la persuna obligada da pajar taglia. La deducziun po vegnir repartida sin duas persunas obligadas da pajar taglia;

Art. 38 al. 1

- ¹ Da l'entrada netta vegnan deducids:
- b) **(midà) 5002000** francs, sche omadus conjugals suttamess communablama in a la taglia han in'entrada da gudogn;
 - d)
 - 1. **(midà) 60009000** francs per mintga uffant da la vegliadetgna prescolara, dal qual il mantegniment vegn finanzià principalmain dal pajataglia:-;
 - 2. **(midà) 900012 500** francs per uffants minorens pli vegls sco er per uffants da la vegliadetgna da scola u d'emprendissadi, dals quals il mantegniment vegn finanzià principalmain dal pajataglia:-;
 - 3. **(midà) Èala deducziun s'augmenta a 18-00022 500** francs, sche l'uffant dimora durant l'emna al lieu da scolaziun;

Art. 39 al. 1

- ¹ La taglia sin las entradas importa:
- a) **(midà) 0,0 %** per ils emprims **15-50016 000.-** fr.,

II.

Naginias midadas en auters relaschs.

III.

Naginias aboliziuns d'auters relaschs.

IV.

Questa revisiun parziale è suttamessa al referendum facultativ.

La Regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur.

Legge sulle imposte per il Cantone dei Grigioni

Modifica del [Data]

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo: –
Modificato: **720.000**
Abrogato: –

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale,
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

L'atto normativo "Legge sulle imposte per il Cantone dei Grigioni" CSC [720.000](#) (stato 1 gennaio 2025) è modificato come segue:

Art. 36 cpv. 1

¹ Si deducono dalle entrate:

- l) (**modificata**) le spese comprovate, tuttavia al massimo 4025 000 franchi, per la custodia da parte di terzi di ogni figlio che non ha ancora compiuto 14 anni e che vive nella stessa economia domestica del contribuente che si occupa del suo mantenimento, nella misura in cui queste spese si trovino in relazione causale diretta con l'attività lucrativa, la formazione o l'incapacità al guadagno del contribuente. La deduzione può essere ripartita tra due contribuenti;;

Art. 38 cpv. 1

¹ Si deducono dal reddito netto:

-
- b) **(modificata)** 5002000 franchi se entrambi i coniugi tassati congiuntamente conseguono un reddito da attività lucrativa;
 - d)
 - 1. **(modificata)** 60009000 franchi per ogni figlio in età prescolare, al cui sostentamento il contribuente provvede in misura principale;;
 - 2. **(modificata)** 900012 500 franchi per figli minorenni più grandi e per figli in formazione scolastica o professionale, al cui sostentamento il contribuente provvede in misura principale;;
 - 3. **(modificata)** La deduzione aumenta fino a 18.00022 500 franchi se il figlio soggiorna durante la settimana nel luogo di formazione;

Art. 39 cpv. 1

¹ L'imposta sul reddito comporta:

- a) **(modificata)** 0,0 % per i primi fr. 15.50016 000,-,

II.

Nessuna modifica in altri atti normativi.

III.

Nessuna abrogazione di altri atti normativi.

IV.

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore.

Auszug Geltendes Recht

Steuergesetz für den Kanton Graubünden

Vom 8. Juni 1986 (Stand 1. Januar 2025)

Vom Volke angenommen am 8. Juni 1986¹⁾

1. Die Steuern der natürlichen Personen

1.2. EINKOMMENSSTEUER

Art. 36 * 4. Allgemeine Abzüge

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- 1) * die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 10 000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen. Der Abzug kann auf zwei Steuerpflichtige aufgeteilt werden;

Art. 38 IV. Sozialabzüge: Zweiverdienerabzug, Kinderabzüge, Unterstützungsabzug

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- a) * ...
- b) * 500 Franken, wenn beide gemeinsam veranlagten Ehegatten ein Erwerbseinkommen erzielen;
- c) * ...
- d) *
 - 1. 6000 Franken für jedes Kind im Vorschulalter, dessen finanziellen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet;
 - 2. 9000 Franken für ältere minderjährige Kinder sowie Kinder in schulischer oder beruflicher Ausbildung, deren finanziellen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet;
 - 3. Der Abzug erhöht sich auf 18 000 Franken, wenn sich das Kind während der Woche am Ausbildungsort aufhält;

¹⁾ B vom 5. März 1985, Seite 93, Heft Nr. 3 und 3a; GRP 1985/86, 336, (1. Lesung), 750 (2. Lesung)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

- e) * ...
- f) * 5000 Franken für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt. Der Abzug kann nicht gewährt werden für Ehegatten und Konkubinatspartner sowie für Kinder, für die ein Elternteil oder ein Konkubinatspartner einen Kinderabzug beanspruchen kann;
- g) * ...
- h) * Bei getrennt besteuerten Pflichtigen mit gemeinsamer elterlicher Sorge oder mit volljährigen Kindern in Ausbildung wird der Kinderabzug jedem Elternteil zur Hälfte gewährt, wenn beide Elternteile an den finanziellen Unterhalt beitragen. Die Übertragung auf den Konkubinatspartner ist möglich.
- i) * ...
- k) * ...
- l) * ...
- m) * ...
- n) * ...

² Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht festgesetzt. *

Art. 39 V. Steuerberechnung

1. Steuersätze

¹ Die Einkommenssteuer beträgt: *

- a) * 0,0 % für die ersten Fr. 15 500.–
- b) 2,5 % für die weiteren Fr. 1000.–
- c) 4 % für die weiteren Fr. 1000.–
- d) 5 % für die weiteren Fr. 1000.–
- e) 6 % für die weiteren Fr. 1000.–
- f) 6,5 % für die weiteren Fr. 1000.–
- g) 7 % für die weiteren Fr. 2000.–
- h) 8 % für die weiteren Fr. 6000.–
- i) 8,5 % für die weiteren Fr. 4000.–
- k) 9 % für die weiteren Fr. 4000.–
- l) 9,5 % für die weiteren Fr. 4000.–
- m) 10,3 % für die weiteren Fr. 20 000.–
- n) 10,6 % für die weiteren Fr. 20 000.–
- o) 10,7 % für die weiteren Fr. 20 000.–
- p) 11,2 % für die weiteren Fr. 100 000.–
- q) 11,3 % für die weiteren Fr. 100 000.–
- r) 11,4 % für die weiteren Fr. 100 000.–
- s) * 11,6 % für die weiteren Fr. 315 500.–
- t) * 11,0 % für das gesamte steuerbare Einkommen, wenn dieses Fr. 716 000.– übersteigt.

² Zur Ermittlung des Steuersatzes von gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten wird das steuerbare Einkommen durch den Divisor von 1.9 geteilt. *

³ Die Entlastung nach Absatz 2 wird auch Steuerpflichtigen gewährt, wenn sie mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben, deren Unterhalt sie zur Hauptsache bestreiten²⁾. Der Konkubinatspartner gilt nicht als unterstützungsbedürftige Person. *

⁴ ... *

⁵ Massgebend sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht. *

²⁾ Art. 19 ABzStG; BR [720.015](#)

